

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

48 (28.11.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760817](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760817)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Beförderungen.

1. Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc., unser allergnädigster Herr, haben Dero bisherigen Präsidenten der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer, Herrn Grafen von Schwevin, zum Präsidenten der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer, und dagegen den bisherigen Mindenschen Landrath, Herrn von Vincke, hinwiederum zum Präsidenten der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer zu ernennen und zu bestellen geruhet; welches dem Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich, am 22sten November 1803.
Königl. Preuss. Ostfriesische Krieges- und Domainen-Kammer.

Avvertissements.

1. Nachdem unterm 10. Sept. a. c. ein Reglement für die academische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Frankfurt an der Ober, demjenigen ähnlich, welches für die Zahlungs-Commission auf der Universität zu Halle gegeben und in No. 40. der Intelligenz-Blätter des Jahres 1802 abgedruckt ist, publiciret worden: so werden in Befolgung des Rescripti elem. d. d. Berlin den 22. October c. die vormundschaftlichen Unterbehörden und Vormünder auf diese Einrichtung ebenfalls hiedurch aufmerksam gemacht.

Aurich, den 7. November 1803.

Königl. Ostfr. Pupillen-Collegium.

2. Es ist resolvirt worden, daß eine ansehnliche Parthie alter Papiere öffentlich verkauft werden soll, und Terminus dazu auf den 1sten December d. J. festgesetzt worden; wozu sich Liebhaber am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfänden können.

Signatum Aurich, am 7. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Damit bey dem Anfange des neuen Jahres, um unnütze Kosten zu ersparen, gleich bestimmt werden kann, wie stark die Auflage des Wochenblatts fürs nächste Jahr seyn muß; so wird hierdurch bekannt gemacht:

daß diejenigen, welche auszutreten Willens sind; so wohl als die, so für das folgende Jahr die Wochenblätter mißhalten wollen, sich vor den 15ten December bey den resp. Volkshl. Post-Ämtern dieser Provinz, oder dem Königl. Intelligenz-Comtoir zu melden haben.

Nebrigens verhofft das Intelligenz-Comtoir, daß jeder Interessent spätestens in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres die Kosten des Wochenblatts zu 1 Rthlr. 4 Gr. pro Exemplar berichtigen werde, weil sonst, da keine Reste bey dieser Casse kassiret werden sollen, wider die Saumhaften mit der Execution, ohne weitere Anmahnung, verfahren werden muß.

Aurich, den 17. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Intelligenz-Comtoir.

4. Demnach zur Verhütung mehrerer Versandung der Brockzeteiler Baulande durch den Flugsand aus dem Brockzeteiler Meer, resolvirt worden, die hohe benachbarte Gegend zwischen demselben und den dortigen Baulanden bepflanzen zu lassen, indessen über dieses Parcel der Heerweg von Friedeburg gehet, welcher nicht füglich verlegt werden kann; so wird den Reisenden und Viehtreibern, welche diesen Weg passiren, hiedurch angedeutet, daß sie durch die neue Anlage auf demselben nur eine Spur halten müssen; wozu sie sich also, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, zu achten haben.

Signatum Aurich, den 14. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.



5. Folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre.
Mein lieber Groß-Canzler von Gold-
beck!

Der Staats-Minister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungs-Obligatio-
nen, welche den Minorennen durch Erbschaft
zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder
zum Besten der Minorennen so lange beybehal-
ten werden können, bis sich eine bessere Gele-
genheit zur Unterbringung des Capitals findet,
zur Entscheidung vorgelegt. Da es nun nach
wie vor dabey verbleibt, daß die Seehandlung
keine Depositen-Gelder von den Gerichten an-
nehmen darf; so ist es auf der andern Seite
auch billig, daß im vorgedachten Falle derglei-
chen Obligationen so lange ungekündigt bleiben,
bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gel-
der zu placiren, und es ist dies in Ansehung der
Sicherheit solcher Obligationen um so bedenkl-
icher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet
ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier
bloß von den Obligationen die Rede seyn kann,
welche 4 Procent Zinsen tragen, indem in Rück-
sicht der zu niedrigerem Zinssfuß ausgestellten Ob-
ligationen, es bey der bisherigen Verpflichtung,
selbige aufzukündigen und die Capitalien bey der
Banque zu belegen, verbleibt. Ich mache Euch
daher solches nachrichtlich, um nunmehr dem
gemäß das Weitere zu verfügen, hierdurch be-
kannt, und bin Euer wohl affectionirter König.
Potsdam, den 31. October 1803.

Friedrich Wilhelm.

wird ad rescriptum clem. d. d. Berlin, den
2ten November c. hie mit öffentlich bekannt ge-
macht.

Murich, den 21. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

6. Da für gut befunden worden, das
Fahrwasser in der Accumer Ehe zwischen den
Fuseln Langooog und Baltrum, worin bisher zu
Merkmalen für den Schiffer, See-Tonnen an-
gebracht gewesen sind, statt derselben mit Treib-
baaken, jedoch an den nemlichen Stellen, wo
die Tonnen gelegen, zu bezeichnen; als wird
solches zur Nachricht für die Seefahrer hiedurch
öffentlich bekannt gemacht.

Signatur Murich, den 11. November 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

7. Da bey Bezahlung der Jagd-Pacht
verschiedentlich dem unterschriebenen Forst- und

Jagd-Amte unwichtige, nicht gehörig gerän-
dete Ducaten eingesandt worden — durch eine
neuerdings herausgekommene allerhöchste Ver-
ordnung aber bestimmt worden, daß keine an-
dere Ducaten angenommen werden sollen, als
solche, die sich erstlich gut biegen lassen; zten
vollwichtig sind, und zten deren Rand ganz
unverlezt ist; so werden sämtliche Herren Jagd-
Pächter in Gefolge gedachter allerhöchsten Ver-
ordnung hiedurch ernstlich erinnert, bey Ent-
richtung der Jagd-Pacht keine andere als mit
obgedachten requisiten versehenen Ducaten einzu-
senden; widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß
ihnen selbige sofort auf ihre Kosten zurück ge-
sandt werden.

Uebrigens werden die Herren Jagd-Päch-
ter auch zugleich ernstlich erinnert, die Gelber
ohnfehlbar gegen Ausgang März a. k. einzu-
senden.

Murich, den 22. November 1803.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.
Grube.

Citationes Creditorum.

1. Die Frau Pastorin Catharina Salathe
Digen, geborne Wendebach, besaß die Hälfte
eines im Westermarscher 3ten Rott Nro. 6. be-
legenen Heerdes zu 25½ Diemath cum annexis,
welchen halben Antheil sie jetzt dem Hausmann
Harm Janssen, der die andere Hälfte bereits
besaß, mit noch 8 Diemathen Stückland da-
selbst sub Nro. 25. zusammen in einem Kauf pri-
vatim verkauft hat. Käufer Harm Janssen
wünscht bey diesem Handel gesichert zu seyn,
hat deshalb edictales nachgesucht, welche auch
dato erkannt worden.

Es werden demnach Alle und Jede, welche
sowohl an dem halben Heerd als den 8 Diema-
then Stücklande ein Erb-Eigenthums-Pfund-
Dienstbarkeits-Benäherungs-Kennions- oder
sonstiges Real-Recht und Forderung zu haben
vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufge-
fordert, binnen 3 Monaten, und spätestens in
termino reproduct. den 17. Decbr. Vormittags
10 Uhr vor dem Amtgerichte Norden sich zu mel-
den und ihre etwaige Ansprüche zu justificiren,
unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende
mit seinen Ansprüchen an die aufgebodene Grund-
stücke präcludiret und in Hinsicht des Provo-
canten und der Kauf-Gelder zum ewigen Still-
schweigen verwiesen werden soll.

Es

Signatum Norden im Königl. Amtsgerichte,
den 2. Juny 1803. Hoppe.

2. Von denen von weyl. Garmer Gaer-
ken Wittwe und Erben am 25. July d. J. sub-
hastirhen Immobilien kauften

- 1) der Hausmann Weet Harms, die im Westermarscher 5ten Rott belegenen und im Hypotheken-Buch Tom. 14. Nro. 24. registrierte zwey Diemathen Stücklande, welche die Wittwe allein im Besitz gehabt;
- 2) die Frau Kath's Verwandtin Uven, die den Erden in Communion zugestandenen im Hypothekenbuch Tom. 14. Nro. 26. registrierte Drey Diemathen Stückland;
- 3) der Hausmann Hinrich Jacobs Noost, die dafelbst im Hypothekenbuch Nro. 25. registrierte, aber im 2ten Rott belegenen Drey Diemathen Stücklande;
- 4) der Jann Garrel's, das im Westermarscher 5ten Rott belegene, und Tom. 14. Nro. 33. registrierte Haus mit GartenGrund, und sind, nach Anleitung der Conditionen, dato edictales wider alle unbekannte Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Königl. Amtsgerichte zu Norden werden demnach Alle und Jede, welche an besagte Grundstücke und deren Kaufgelder irgend einen Anspruch, Forderung, Servitut- Pfand- Näher- Reunions- Erbschafts- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und längstens in termino reproductionis den 10. December d. J. 10 Uhr sothane Ansprüche bey hiesigem Gerichte gehörig anzumelden und rechtlich zu beschheimigen, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Immobilien präcludiret und in Hinsicht derselben, der Käufer und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche auf den, auf erst bemeldete zwey Diemathen im hiesigen alten Hypotheken-Buche Tom. 2. Nro. 44 et 45. zur Last des vorigen Besitzers Jann Martens eingetragenen und nachher im neuen Hypotheken-Buche Tom. 14. Nro. 24 et Nro. 18. auf des Jann Martens Haus und Land folgendermaßen:

1783 den 6. Januar — 405 fl. in Gold, oder 30 Pistolen, für Jann Nieland tut. noie., jetzt Pastor v. Geldern ux. noie. übertragenen Schuldposten, welche, der Bes-

hauptung nach, längst abgetragen, die originale Verschreibung aber nicht beygebracht werden kann, und des darüber ausgestellten Instruments, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfands- oder sonstige Briefs-Zuhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich längstens im gedachten termino, den 10. December a. c., vor hiesigem Gerichte zu melden, unter der Warnung, daß sie, im Fall des Ausbleibens, mit ihren Ansprüchen präcludiret, vorbemeldetes Capital für bezahlt erkläret, das beschaltige Instrument amortisiret und der Post im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Signatum Norden im Amtsgerichte, den 5. September 1803. Hoppe.

3. Von dem Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herrn Predigers Holz in Aurich-Oldendorf, alle und jede, welche auf das durch den qualificirten Bürger und Schustermeister Ziesse von dem Herrn Justiz-Rath Detmers privatim angekaufte, von erstem aber den Provocanten wiederum aus der Hand überlassene Haus cum annexis an der langen Straße hieselbst, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 12. December angeetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause entweder persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Laden, Stürenburg und Detmers ihr Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen und Forderungen auf gedachtes Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Aurich in Curia, den 9. September 1803. Bürgermeister und Rath.

4. Die Kinder und Erben der weyl. Eheleute Ljardelt S. Frerichs und Wendel Grundruth Joachims auf Kankebeer im Berumer Amte, besitzen folgende Immobilien:

- 1) einen Heerd Landes, Kankebeer genannt, groß 65½ Diemath, von dem weyl. Frerich Ljardelts im Jahr 1749 publice anerkaufte und den Ljardelt S. Frerichs in der Erbtheilung übergewiesen; wozu in der Folge von dem Oerd Wessels ein Morast an den Defunctum

(ver-



vertauscht worden ist;

- 2) 18 Diemathen Süder-Hammerland, in dreyen Stücken, nemlich in $1\frac{1}{2}$, $10\frac{1}{2}$ und 6 Diemathen belegen, welche der Vater der jetzigen Besitzer gleichfalls bey der Erbtheilung in Eigenthum überkommen, wobey jedoch zu bemerken: daß die ersgebachten $1\frac{1}{2}$ Diemath gegen gewisse 17tel und $1\frac{1}{2}$ Diemath Stücklande von dem weyl. Hannck Peters cum consensu camer. im Jahre 1784 eingetauscht worden. Die $10\frac{1}{2}$ Diemath werden die Eheene genannt und die 6 Diemath Schwetten ins Süden an Frau Peterßen, ins Westen an Jan Weyers et Conl., ins Norden an Jan Lottmann, ins Osten an Hinrich D. Schmidts 3 Diemath;
- 3) 3 Diemath sogenanntes Mühlenstrichs-Land, welche zur Hälfte an der Schwantje Eppen auf ihre Kinder vererbte, nachher dem Tjardelt S. Frerichs zugetheilt wurde, und nun auf dessen Kinder verstatmet ist. Die andere Hälfte aber ist von dem Claas Heyen in der Dornumer Grode an die Erben der Schwantje Eppen verkauft, und dann, wie jene erste Hälfte, auf die jetzigen Besitzer gekommen;
- 4) $6\frac{1}{2}$ Diemath, das Lajerborgs-Land genannt, welches von weyl. Garrelt Cassens auf dessen Sohn Cassen Garrels, dann auf die Wendel Gerdruth Joachims, und endlich auf der letztern Kinder, jetzige Besitzer, vererbte. Ursprünglich war dieses Land die ungetheilte Hälfte von gewissen 13 Diemathen, wovon der Hausmann Heere Janssen seit anno 1788 die andere Hälfte besaß, in der Folge aber theilten sich die Besitzer, und es wurde erste Eheleuten Tjardelt Siebels Frerichs und Wendel Gerdruth Joachims die südliche Hälfte des Ganzen an- und überwiesen, welche sich gegenwärtig noch im Eigenthum der obgedachten Kinder befindet. Endlich
- 5) Besitzern dieselbe einen von H. J. von Lein herrührenden, von der Mutter auf sie vererbten kleinen Garten, Nordwärts Nesse belegen, und haben die Curatoren der gegenwärtigen minorennen Besitzer, der Hausmann Edo Frerichs haben und Kaufmann Johann C. Schuurman in Nesse, zur Sicherheit ihrer Curanden wider alle Real-Prätendenten in Absicht jener Grundstücke, sich das gegenwärtige Proclama erbeten.
In Befolge dessen werden demnach alle und jede,

welche auf obenbeschriebene Grundstücke ein Re-tractus = Reunions = Erb = Pfand = Servitut = oder sonstiges Real = Recht haben, wie auch diejenigen, welche wider die Verichtigung tituli possessionis bis auf gegenwärtige Besitzer etwas montren zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens den 28. December bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, und ihre Ansprüche, mittelst Beybringung der Justificatorien, zu verlautbaren, unter der Warnung: daß wider die Ausbleibenden die Präclusoria erbsfret, ihnen wider die Provoquanten ein ewiges Stillschweigen auferlegt und titul. possess. der gegenwärtigen Besitzer für vollständig berichtigt erachtet werden solle. Besonders aber werden auch alle diejenigen, welche auf die, auf jene 3 Diemath Mühlenstrichs-Lande, intabulirte Capitalien, namentlich:

1) Vierhundert Gulden in Courant und Einhundert Gulden in Gold, die Frerich Tjardelts Wittwe, Schwantje Ebben, den Claas Heyen vorgestreckt, sind eingetragen den 5. Januar 1774, N. B. B. pag. 90.

2) Einhundert Gulden in Gold, sind eingetragen den 5. December 1775, welche Schwantje Eppen von dem Besitzer Claas Heyen zu fodern, und wie ad 1. dessen $1\frac{1}{2}$ Diemath zur speciellen Hypotheque hat, N. B. B. pag. 92. oder auf die über diese angeblich abbezahlte Schuldposten ausgestellten Documente, welche Behuf Löschung nicht beigebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, einige Ansprüche machen zu können vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et praeculivo den 28. December bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung, daß die aufgegebenen Instrumente amortisiret und beyde im Hypothequenbuche geldschet werden sollen.

Signatum Berum im Königl. Amtsgerichte, den 9. September 1803. Kettler.

5. Der hiesige Bürger Wolf Nyken Janssen erstand bey der öffentlichen Subhastation der Immobilien des weyl. Carl Eberhard Janssen am 15ten August a. c. ein im Westlinter-Rott sub No. 36 belegenes Stückland zu 5 Diemath, und der Warfsmann Harm Franzen ein daselbst No. 54 belegenes Grundstück zu $4\frac{1}{2}$ Diemath, die Dausen-Dalerey genannt, und sind nach Anleitung der Ankaufs-Conditionen dato edictales

wi-



wider alle Real-Prätendenten erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche sowohl auf die 5 Diemathen des Wolf M. Janssen, als des Harm Franzen irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, selbigemögen sich aus einem Erbschafts-Näher- Reunions-, Dienstbarkeits-, Eigenthums- Pfands- oder sonst irgend einem dinglichen Rechte beschreiben, hiedurch edictaliter vorgeladen, um solche Real-Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in termino reproductionis den 17ten December a. c. 10 Uhr diesem Gerichte anzumelden und verificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an die aufgebotene Immobilien präcludiret, und in Hinsicht derselben, der Kaufgelder, und jetzigen Besitzern zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 25. August 1803. Hoppe.

6. Aus den am 1sten August a. c. öffentlich subhastirten Immobilien des weyl. Carl Eberhard Janssen, wurden die Wittve Bauersann und Sohn in Emden

- 1) von dem im Pflinteler-Rott No. 2. belegenen Heerde zu 49 $\frac{1}{2}$ Diemath oom ann.
- 2) von dem halben Heerde im Rintelermarscher 2ten Rott No. 7. zu 23 Diemath 37 Ruthen 96 Fuß, wovon Gerd Harms die andere Hälfte besitzt,

öffentliche Ankäufer, und sind nach Anleitung der Ankäufs-Conditionen dato Edictales erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche an diese beyde Grundstücke ein Erb-Eigenthums-Reunions-Pfands-Näher-Dienstbarkeits- oder sonstiges, dem Nützungsertrag schmälerndes, Real-Recht haben, oder an die Kaufgelder Anspruch zu machen vermeinen möchten, hiedurch edictaliter citiret und aufgefodert, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 3 Monath, spätestens in termino reproductionis den 17ten December a. c. Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte zu Norden gehörig ad acta anzumelden und zu verificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihrer etwaigen Real-Ansprüchen an die aufgebotene Immobilien präcludiret, und in Hinsicht derselben, der Kaufgelder und jetzigen Besitzern, zum ewigen Stillschweigen verwiesen

werden sollen. Wornach man sich zu achten

Signal. Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 25. August 1803. Hoppe.

7. Die Eheleute Jan Harms Steck und Mientje Sieverts zu Rysum verkauften den 14. November 1778 die Hälfte eines daselbst den 26. July 1775 öffentlich erstandenen Hauses mit 2 $\frac{1}{2}$ Lagerstellen auf dem dasigen Kirchhofe, nebst einer halben Mannes- und einer halben Frauen-Sitzstelle in der dasigen Kirche, an Heze Switters und dessen Ehefrau Fronke Seben, welche selbige am 16. September 1783 der Amke Andreas, berechtigten C. N. Bronsema, übertrugen, und welche dieses Immobile den 1sten May 1795 den Eheleuten Jan Claassen und Syntje Jacobs verkaufte, jedoch vermöge bloßer Privat-Urkunden, wiewohl der letzte Kaufbrief von dem Enne Noembes Bronsema ux. noie. gerichtlich recognosciret worden ist.

Auf diesem Grundstück haften zwey Capitalien, als:

600 fl. in Golde, welche die vorigen Besitzer Jan Harms Steck und Mientje Sieverts von dem Chirurgus Meyma und Frau zinslich angeliehen und den 11. July 1777 haben eintragen lassen.

145 fl. in Gold, welche der Jan Harms Steck, laut gerichtlich perfectirten Schuld-Instrumentis vom 21. July 1792, von dem Vormund über B. E. Geelts minderjährigen Kinder, Abbe Geelts zu Rysum, aus des Defuncti B. E. Geelts Nachlassenschaft erbort hat, und ex decreto vom 23. ejusd. m. darauf eingetragen worden sind,

welche Posten dem Angeben nach bezahlt sind, wovon aber weder die originale Schuldverschreibungen, noch die Quitungen beigebracht werden können, jedoch mit Ausnahme des letzten Capitals, wovon eine Privat-Quitung des nunmehr verstorbenen Abbe Geelts producirt worden ist.

Die jetzigen Besitzer dieses Grundstücks haben nun, sowohl zur vollständigen Berichtigung ihres Besitztittels, als zur Löschung gedachter eingetragenen Schuldposten, wie auch überhaupt wider alle unbekannte Real-Prätendenten desselben, edictales nachgesucht.

Es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung oder sonstiges Real-Recht an dieses Grundstück, so wie diejenigen, welche an die beyden zu löschenden



den Posten und die darüber ausgestellten Instru-
mente, als Eigentümer, Cessionarii, Pfand-
oder sonstige Briefe-Inhaber, Anspruch zu
machen haben, aufgefordert, denselben spätes-
tens in dem auf den 21. December Vormittags
10 Uhr a. cur. in Rysum vor dem Gerichte an-
gesetzten Reproductions-Termine anzugeben,
mit der Warnung, daß die Ausenbleibenden mit
ihren etwaigen Ansprüchen auf das Grundstück
und die angebotenen Posten präcludiret, und
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wer-
den, die vorbemeldte Capitale für bezahlt er-
kläret, und die desfallige Instrumente amorti-
siret, demnächst aber mit Löschung der erstern,
und zugleich mit Berichtigung des tituli posses-
sionis des Grundstücks auf den Namen der Pro-
vocanten im Hypothekenbuche verfahren werden
soll.

Rysum im freyherrlichen Gerichte, den 13ten
September 1803. Reimers.

8. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden
auf Ansuchen des Amtgerichts-Protokollisten
Kstwald, Alle und Jede, welche auf das durch
Provocanten von dem Krämer Jacob Hinrich
Kollfs aus der Hand angekaufte Haus cum an-
nexis an der Norderstraße hieselbst, aus irgend
einem Grunde ein Eigenthums-Pfand-Dienst-
barkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-
Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich
vorgeladen, ihre desfalligen Ansprüche inner-
halb 3 Monaten, längstens aber in dem auf
den 19. December nächstkünftig angesetzten per-
emptorischen Termine des Morgens um 10½ Uhr
auf dem Rathhause entweder in Person oder
durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv.
Fisci Fhering, Adv. Fisci Tjaden, Stürenburg
und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit
nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen
Real-Ansprüchen auf das Haus cum an-
nexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewi-
ges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Aurich in Curia, den 20. September 1803.

Bürgermeistere und Rath.

9. Des Albert Frerichs Ehefrau, Antje
Dircks, zu Aurich-Oldendorff, besaß eine, mit
dem übrigen Vermögen ihrer Eltern, Dirck Zans-
sen und Margaretha Zanssen, im Jahre 1739
ihr übertragene, zu Aurich-Oldendorff belegene
Warffstätte, welche nebst einem, von des weyl.
Johann Lützen Alberts Kindern im Jahre 1768

an den Albert Frerichs privatim verkauften, zu
der Ersteren Heerde gehörig gewesenen Bau-Acker
auf dem Oster-Neulande daselbst, von dem Al-
bert Frerichs per testamentum de ao. 1783 sei-
nem Sohne Frerich Alberts zum alleinigen Ei-
genthum zugewiesen ward. Der Frerich Alberts
verkaufte die Warffstätte, mit Ausnahme der an-
geblich dazu gehörigen Moräste und des Bau-
Ackers im Jahre 1799 privatim an den Schiffer
Henrik Jans zu Veendam, der solche nachher
wieder an ihn käuflich überließ. Jezo hat der
Frerich Alberts, nun zu Lannenhufen wohnhaft,
1) die zu Aurich-Oldendorff belegene Warffstätte,
angeblich bestehend

- a) aus einem Hause und Garten,
- b) — einem Acker auf dem Oster-Kamp,
- c) — einem Acker auf der Mohrlage,
- d) aus zweyen Aeckern auf den lörtten Blöcken,
- e) — $\frac{1}{2}$ einer Manns- und $\frac{1}{2}$ einer Frauen-
Bank in der Kirche und aus einer halben
Reihe Todtengräber auf dem Kirchhofe,
- f) angeblich aus einem Moraste auf den Lüt-
schen-Möhren, pl. m. 1 Tagwerk breit,
welchen aber der Frerich Alberts an den
Henrick Jans nicht mit verkauft hatte,
dagegen ein anderer Morast hinter dem
Sett auch jezo dem Frerich Alberts verblie-
ben ist,

2) den auf dem Oster-Neulande belegenen Bau-
Acker,
an den Warffsmann Lebbe Zanssen zu Aurich-
Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amts-
gerichte zu Aurich Alle und Jede, die auf solche
Grundstücke, oder auf die Kaufgelder, resp. ein
Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmä-
lerndes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand-
oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffent-
lich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätes-
tens am 10. Januar 1804, persönlich oder durch
die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg,
Detmers, Weber u., ihre Ansprüche auf dem
Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Rich-
tigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß
mit Vorbehalt der etwaigen Rechte des Königl.
Fisci in Hinsicht des Morastes, jeder Ausblei-
bende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke
präcludiret, und ihm sowol gegen den Provo-
canten, als gegen die sich etwa meldende, zur
Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Still-
schweigen auferlegt, auch der titulus posses-
sionis

nis wegen aller Grundstücke bis auf den Provo-
canten salvo jure Fisci für vollständig berichtigt
erachtet werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 8ten
September 1803. Kelling.

10. Der weyl. Siebeld Fuls, verehlicht
mit der auch weyl. Cornelia Fuls, und nach-
her dessen Kinder, besaßen angeblich einen zu
Victorbur belegenen halben Heerd, welcher in
anno 1782 von dem Johann Siebelds an den
Harm Wenßen privatim verkauft, in anno 1783
dem Fulf Siebelds in Näherkauf zuerkannt, von
diesem zwar mit seinem übrigen Nachlasse per
testamentum an seine Schwieger-Eltern Det-
mer Harms und Netje Peters vermacht, jedoch
von selbigen an des weyl. Fulf Siebelds Mut-
ter, Cornelia Fuls, und vollbürtige Brüder
Lulf und Johann Siebelds, abgetreten; nach
dem Absterben der Mutter aber für deren An-
theil von ihren Kindern 2ter Ehe, Siebeld und
Fraucke Harms, gleichfalls an den Lulf und
Johann Siebelds überlassen wurde. Der Lulf
Siebelds zu Hage trat darauf seine Hälfte an
den Johann Siebelds, damals zu Hilgenbur,
jetzo zu Norben, ab, und dieser verkaufte den
halben Heerd im Jahre 1802 an seinen Halbbrun-
der Siebeld Harms, damals zu Wirdum, jetzo
zu Victorbur. Der Siebeld Harms übertrug
hierauf die eine Hälfte wieder an den Johann
Siebelds, und diese Hälfte verkaufte der Jo-
hann Siebelds abermals an den Siebeld Harms;
Lehterer aber, indem er die andere Hälfte be-
hielt, an den Jacob Zanßen Diecken zu Vic-
torbur.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amt-
gerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf
die resp. in anno 1802 und 1803 von dem Sie-
beld Harms an den Johann Siebelds, von dies-
sem wieder an Jenen, und von dem Siebeld
Harms an den Jacob Zanßen Diecken privatim
verkauft unabgetheilte Hälfte jenes halben
Heerdes, der im Ganzen angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten,
- 2) 5 Bau-Acker, ins Osten an Wilcke Hinrichs,
mit dem dahinter liegenden Mohrkamp,
- 3) einen Kamp, ins Westen an Fann Peters,
- 4) 16 Grasen Weide-Landes, ins Osten an Rei-
ner Zanßen, worüber den Victorburer Wei-
de-Berechtigten die Ueberfahrt und Krißf zu
stehet,
- 5) 4 $\frac{1}{2}$ Grasen dito, ins Westen an Detmer

Harms,

- 6) 5 Diemathen auf der Victorburer Meede,
mit Dirck Hellmers 5 Diemathen wechselnd,
- 7) 3 Diemathen daselbst, mit einer kleinen Ake
zu 4 Schwaaben breit,
- 8) 3 Diemathen mit einem Schafsgraz, an die
Zwanzig und an das Ljaddenland schwellend,
- 9) 1 Diemath daselbst,
- 10) einen breiten Weg, worüber eine fremde
Ueberfahrt gehet,
- 11) einen Morast in Ost-Victorbur,
- 12) 2 Mannes- und 2 Frauen-Kirchensitze,
- 13) 7 Gräber auf dem Kirchhofe,
resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung
schmälerndes Diensthaltungs- Benäherungs-
Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mög-
ten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Mona-
ten, spätestens am 10. Januar 1804 persönlich
oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien
Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprü-
che auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und
deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der War-
nung, daß jeder Ausbleibende mit seinen An-
sprüchen an die aufgeboteene Hälfte des halben
Heerdes präcludirt, und ihm sowol gegen den
Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende,
zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19ten
September 1803. Kelling.

11. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist in
Sachen der dasigen Bäckerzunft, Kläger wider
den Grühmüller Jan Willems daselbst, Beklag-
ten, ein gerichtliches Aufgebot zum Behuf der
Löschung folgender im Hypothekenbuch, auf der
gelben Mühle nebst Wohnhaus und Garten in
Comp. 15. No. 13. a offen stehenden Schulds-
Posten, die zwar angeblich abgetragen, wovon
aber die originale Dokumente verloren gegangen,
mit folgenden Vermerken eingetragen:

- 1) 600 fl. die vorige Besitzerin Folke Loets
Wittwe, Gretje Tholen, hat auf dieses Grund-
stück von dem Administrator Zurmühlen,
laut Obligation vom 20. October 1756 ein
Capital von Sechshundert Gulden zu 5 Pro-
cent zinsbar aufgenommen;
- 2) 200 fl. den 6. August 1760 sind noch zwey-
hundert Gulden eingetragen, die Besitzerin
Gretje Tholen vermöge Obligation vom 4ten
ejusdem von dem Administrator Zurmühlen
zinslich aufgenommen;

3)

8) 2500 fl. und 200 Rthlr. wegen Zwentausend und Fünfhundert Gulden, Johann Zwenhundert Rthlr. Kaufgelder ist das Dominium laut Kaufbriefes vom 6. August 1766 bis zum völligen Abtrag dieses Kaufprets reservirt worden,

nachgesucht, welches dann auf den 16. curr. erkannt worden. Es werden dannenhero von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle und jede, welche an diesen zu löschenden Posten und denen darüber ausgestellten Instrumenten, als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Gessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mögte, hiedurch edictaliter vorgeladen, sothanen ihren Anspruch und Forderung innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin auf den 9. Januar 1804 Vormittags 10 Uhr zu Rathhause coram Deput. Senat. de Pottere entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarien Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen werden, anzugeben und gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen aus diesen Verschreibungen an gedachte Mühle c. 2. präcludiret, solche auch als getilgt geachtet und ein ewiges Stillschweigen gegen den jegigen Besitzer erkannt, nicht weniger mit der Löschung dieser aufgegebenen Posten im Hypothekenbuch versehen werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 20. September 1803.

12. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Caspar Ebeling daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten Johann Gerhard Robe und Geeske Westerseld privatim anerkaufte Hays an der Mühlen-Strasse in Camp. 21. Num. 7. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praclusivo auf den 9. Januar 1804 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 20. September 1803.

13. Dem Amtgerichte zu Aurich werden Afse und Fede, welche an die für unzulänglich erachtete Vermögens-Masse des Schiffers Johannes Peter Christ und seiner Ehefrauen Anna Elisabeth Schumochern zu Westereende, angeblich aus wenigen Activis und Mobilien bestehend, worüber auf Ansuchen der Gemeinschuldner um Ertheilung des beneficium collisionis honorum per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben möden, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens am 20. December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers etc. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das von den Gemeinschuldnern nachgesuchte beneficium collisionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludiret und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Gession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen benenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwanigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22sten October 1803. Zeltling.

14. Der Reichrichter Otto Goemann in Weener kaufte von der weyl. Eheleute Antony Hesse Goemann und Becke Ditzes Cemfinga in Weener Kinder und Erben, als:

- 1) Antje Hesse Goemann, des Meindert Durmann in Wymzer Ehefrau,
- 2) Greetje Hesse Goemann, des Hinrich Christophers Rogge in Weener Ehefrau,
- 3) Jasper Hesse Goemann in Weener,
- 4) Ditzje Hesse Goemann daselbst,
- 5) Tentje Hesse Goemann, des Harm Meles Harms in Weener Ehefrau daselbst,
- 6) Welle Hesse Goemann daselbst, und
- 7) Otto Hesse Goemann daselbst,

folgende Immobilien öffentlich an:

1. einen zu Weener belegenen, Fol. 258. Hypotheken-Buchs Fleckens Weener registrirten Heerd-Landes, welcher in sich begreift:

1) das Heerd-Haus mit Garten zu Weener, beschwettet:

im Osten an die Straße,
im Süden an Otto Müller,
im Westen an Melle Goemann,
im Norden an Harm Goemann Ostervelb Erben.

2) einen Garten vor demselben, über die Straße belegen, beschwettet:

im Osten an Poppens Takens,
im Süden an Dntje Hesse Goemann,
im Westen an die Straße,
im Norden an Jan Weerends Plaistr.

3) Neun Grasex Landes im Süder-Hamrich bey der Süd-Ender Tille belegen, beschwettet:

im Osten an Hinrich Goemann,
im Süden an den Dyfweg,
im Westen an das Sphtief,
im Norden an Seert Goemanns Erben.

4) Vier Grasex Landes im Süd-Ender Hamrich belegen, Sand-Venne genannt, beschwettet:

im Osten an Otto Goemann,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an das Blauwarfer Stück,
im Norden an den Dyfweg.

5) Sieben Grasex Landes im Süd-Ender Hamrich belegen, Dyl-Venne genannt, beschwettet:

im Osten an das Blauwarfers Stück,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an der Weener jüngsten Pastorey,
Hoge-Venne und Dntje Pannenberg,
im Norden an den Süd-Ender Weg.

6) Vier und ein halbes Gras im Süd-Ender Hamrich belegen, beschwettet:

im Osten an den Hoge-Weg,
im Süden an Warntje Goemann,
im Westen an Warntje Goemann und an des Lammert Dircks Kinder,
im Norden an Antje Goemanns.

7) Vier Grasex im Süder-Ender Hamrich, beschwettet:

im Osten an Dntje Pannenberg,
im Süden an Harm Brechtezende,
im Westen an Warntje Goemann und Menno ter Hazeborg,
im Norden an Otto Goemann und Menno ter

(No. 48. 299999999)

Hazeborg.

Dieses Stückland hat die Durchfahrt durch des Menno ter Hazeborg westliche zwey Grasex am Batel-Wege; dagegen hat Menno ter Hazeborg von seinem nördlichen zwey Grasex die Durchfahrt durch dieses Stück von und zu seinen westlichen zwey Grasex.

8) Zwey an einander liegende Kämpfe Weideland, zusammen etwa 14 Grasex groß, beschwettet:

im Osten an die Weniger-Gaste,
im Süden an Jan Harms Krol und dem Geh. Coim. Kath Groeneveld,
im Westen an den Holthuser-Weg,
im Norden an den Kleykamp No. 9.

9) Ein Weide-Kamp, ohngefähr Vier Grasex groß, beschwettet:

im Osten an die Weeniger-Gaste,
im Süden an die Kämpfe No. 8,
im Westen an den Holthuser-Weg,
im Norden an Jan Ehles.

10) Drey Hecker Gastland, zusammen zwey und ein viertel Grasex groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Hinrich Schulte,
im Westen an den hintersten Kamp,
im Norden an Geerd Teepen.

11) Ein Acker, andeuthalb Grasex groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an dem Hamrich,
im Süden an Dntje Pannenberg,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an Hesse zu Scheemda.

12) Ein Acker, ein Gras groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an dem Hamrich,
im Süden an Dntje Pannenberg,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an Otto Goemann.

13) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras groß, beschwettet:

im Osten an Pastor Pannenberg,
im Süden an den Weeniger-Armen-Acker,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an den Weeniger-Armen-Acker.

14) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras groß, beschwettet:

im Osten an Willem Penat,
im Süden an den Weeniger-Armen-Acker,
im Westen an den Heerweg,

im



im Norden an den Harmannus Hitzler,

15) Ein Acker vor Weener, drey Viertel
Gras groß, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an Lübbert Jans Lübberts Erben,
im Norden an Focke Goemann.

16) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras
groß, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Seert Goemanns Erben,
im Westen an Lübbert Jans Lübberts Erben,
im Norden an dieselbe.

17) Drey Aecker, zwey und ein Viertel
Gras zusammen groß, auf der Weeniger-
Gasse, Bovenbove-Sloot genannt, be-
schwettet:

im Osten an Seert Goemanns Erben,
im Süden an Alvert Dircks,
im Westen an Peter Jans Pannenburg,
im Norden an Harm Drehtsende.

18) Zwey Aecker, anderthalb Gras groß,
Kuse-Ackers genannt, auf der Weeniger
Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübberts Erben,
im Süden an Dntje Pannenburg,
im Westen an Amos Groeneveld,
im Norden an Menne ter Hazeborg.

19) Zwey Aecker, ein Gras zusammen groß,
Danen-Acker genannt, auf der Weeniger-
Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübberts Erben,
im Süden an Dntje Pannenburg,
im Westen an Amos Groeneveld,
im Norden an Harmannus Hesse.

20) Ein Acker, drey Viertel Gras groß, auf
der Weeniger-Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübberts Erben,
im Süden an Prediger Pannenburg,
im Westen an Boelmann Freesemann,
im Norden an Jan Wille Goemanns Erben.

Dieser Acker hat über Lübbert Jans Lübberts Erben östlichen Acker die Ueberfahrt.

21) Ein Acker, anderthalb Gras groß,
auf der Weener-Gasse, beschwettet:

im Osten an Bengeneers Erben,
im Süden an Seert Goemanns Erben,
im Westen an Wello Goemann,
im Norden an Harmannus Hesse.

22) Vier Rühshaaren auf den Weeniger-
Weelanden,

23) Eine Manns-Sitzstelle in der Bank
No. 24. der Kirche zu Weener.

24) Die erste Frauens-Sitzstelle in der Bank
No. 18. der Kirche zu Weener.

25) Zehn Gräber auf dem neuen Kirchhofe
zu Weener an der Nordseite, ohngefähr
mitten gegen die Schule.

II. Ein Stückland, in der Süd-Ender Ham-
mrich belegen, das Blauwarver-Stück ge-
nannt, beschwettet:

im Osten an die Sandvenne S. 1. No. 4. und
Menno ter Hazeborg,

im Süden an Menno ter Hazeborg,
im Westen an die Dykvenne S. 1. No. 5.
im Norden an den Dykweg.

Von diesen sub II. gedachten Stücklande sind
jedoch keine Erwerb-Documente vorhanden, und
ist nur angeführt, daß der Anthon Hesse Go-
emann solches von Jasper Wille Goemann, und
dieser von dem Hinrich Orse vor sehr langer
Zeit schon in Eigenthum erhalten.

Auf Instanz des jetzigen Ankäufers ist da-
to wider alle unbekannte Real-Prätendenten ein
öffentliches Aufgebot erlassen worden; es wer-
den demnach alle und jede, welche an vorge-
bachte Immobilien aus Erb- Pfand- Näher-
Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen
dinglichen Rechte Anspruch machen, im-
gleichen diejenigen, welche der Verichtigung
des tituli possessionis, wegen des ad II. be-
melbten Stücklandes, Blauwarver-Stück ge-
nannt, bis auf den jetzigen Provocanten wider-
sprechen zu können verneinen, hiemit edictal-
iter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb drey
Monaten, längstens aber in termino den 9ten
Februar 1804 anzugeben und zu justificiren;
widrigensfalls die Ausbleibenden mit ihren et-
waigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke
präcludirt und deshalb zum ewigen Stillstehen
verwiesen werden, auch soll demnach titu-
lus possessionis wegen des letztgedachten Stück-
landes für den Provocanten Otto Goemann ohne
einigen Vorbehalt im Hypotheken-Buche be-
richtiget werden.

Leer im Amtgerichte, den 24. October 1803.
Olbenhove.

15. Ad instantiam des Sietrichters weyl.
Tjade Lönjes Wittwe, Etje Tppen, werden
alle diejenigen, welche auf die durch Provo-
cantin im März d. J. von dem Jan Jansen Rüter
ab hasta anerkaufte, im Süder Neulander-Rott
sub



sub No. 58. registrierte 12 Diemathen, von Eibe Switters herrührend, mit dem darauf erbaueten Hause, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3 Monath, spätestens in termino reproductionis praeclusivo den 4ten Februar 1804 sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden anzumelden und rechtlich zu beschreiben; widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Prätenstionen auf Haus und Land präcludiret, und in Hinsicht desselben und der Kaufgelber zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen der Käuferin das Grundstück von fremden Real-Anspruch frey adjudiciret werden soll.

Sign. Norden im Königl. Amtgerichte, den 21. October 1803. Hoppe.

16. Die Eheleute Hinderk Heikes und Hise Hinderks besaßen folgende Immobilien resp. zu und unter Loppersum, nemlich:

- 1) ein von dem weyl. Heike Wolbers herrührendes, von demselben stante matrimonio mit Geseke Hinderks öffentlich angekauftes, nachher deren Sohn Jan Heikes, Kraft des mit seinen Geschwistern getroffenen und gerichtlich confirmirten Vergleichs, in Eigenthum übertragenes und darauf an die obbesagten Eheleute H. Heikes und H. Hinderks öffentlich verkauftes Haus c. a. et p. zu Loppersum.
- 2) Zwölf Grosen Landes unter Loppersum belegen, schwetend: östlich an Brune Janssen, südlich an Cornelius Jacobs Erben, westlich an das sogenannte Heidenjagt, und nördlich an Hinderk Janssen, welche die Eheleute Hinderk Heikes und Hise Hinderks von den Eheleuten Hinrich Harms und Eske Dirks privatim angekauft haben. Nach dem Tode des Hinderk Heikes erbten dessen vier Kinder Geseke, Heike, Sanna und Hinderk Hinderks die Hälfte dieser Immobilien von ihrem weyl. Vater per testamentum; hierauf wurden beyde Immobilien öffentlich subhastiret, und erstand des Hinderk Heikes Wittwe Hise Hinrichs das Haus, und der Richt Ciltis die 12 Grosen. In Befolge der den Käufern in den Verkaufsbedingungen auferlegten Verpflichtung, sofort nach geschahenem Ankauf, sowohl zur vollständigen Verichtigung des Besitz-Titels, als zur Sicherheit wider alle unbekannte Real-Präten-

tionen Edictales zu extrahiren. Tabet das Königl. Amtgericht Emden hierdurch Alle und Jede, welche auf obbenannte Immobilien ein Erb-, Eigenthums-, Pfand-, Veräußerungs-, Remissions-, Dienstbarkeits-, den Nutzungs-, Ertrag schmälerndes, oder ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, edictaliter vor: ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino praeclusivo den 6ten Februar a. f. Vormittags 10 Uhr vor diesem Amtgerichte anzugeben und zu justificiren; unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen abgewiesen und ihnen, in soferne sie diese Immobilien und derselben jetzigen Besitzern betreffen, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Uebrigens stehen auf dem sub No. 1. gebachten Hause noch 200 Gulden holländisch folgendergestalt eingetragen:

„1782 den 9ten Decbr. sind eingetragen 200
„Gulden holländisch, welche Lucas Keenders
„denen jetzigen Besitzern zinsbar vorgestreckt
„hat.“

welche, vermöge der von den Erben des weyl. Lucas Keenders, gerichtlich geschenehen Quittungsleistung bezahlet sind, wovon aber die originale Obligation verlohren gegangen und nicht mehr vorzufinden ist. Da nun auch die jetzige Besitzerin Hise Hinrichs auf die Löschung dieser Schuld angetragen hat: so werden zugleich Alle und Jede, welche an besagter Obligation und dem darin benannten Capital, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefz-Inhaber, ein Recht haben mögten, öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dicto termino den 6ten Febr. a. f. anher anzuzeigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, die aufgebotehene Obligation für amortisiret erklärt und das mehrbesagte Capital im Grund Buche gelöscht werden soll.

Sign. Emden im Königl. Amtgerichte, den 19. October 1803. Detmers.

17. Demnach Johann Berend Deharde zur Klippanne, des Kirchspiels Solzwarden, im Herzogthum Oldenburg, bereits seit vielen Jahren zur See verreislet, in solcher geraumen Zeit aber die ihm von seinem in des verstorbenen Vaters, nach dessen Testament zugefallene Erbschaft nicht in Anspruch genommen, auch seinem darüber bey seiner Abwesenheit bestellten Curatore Hinrich Bierichs zu Klippanne, von seinem Leben und Aufenthalt nichts gemeldet: so wird auf



auf geziemendes Ansuchen des erwähnten Curatoris Heinrich Bierichs, obigerannter Johann Berend Deharde, oder baserne er nicht am Leben, werden dessen etwanige Testat- oder Intestat-Erben hiedurch edictaliter citirt und abgelaufen, auf den 1. März a. f. vor hiesigem Herzoglichen Landgerichte zu erscheinen und ihr Erbrecht an die von weyland Johann Berend Deharde senior zur Klipkarne nachgelassene Güter gehörig zu bescheinigen und in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls sie damit weiter nicht gehdret, sondern sothane Güter des weyl. Johann Deharde senior hiesigen eventualiter eingesetzten Erben ausantwortet werden sollen.

Develgdnne, den 29. September 1803.
Herzogtl. Hollst. Oldenburgisches Landgericht
hieselbst. v. d. Loe.

18. Nachdem über des besorglich auf der Reise von Hull nach Danzig gegen Ende des Jahres 1802 mit seinem Schiffe, de goede Vriendchap, verunglückten Schiffers Dncke Janßen Dncken von Carolinen-Syhl insolvent befundene Vermögen, außer wenigen Mobilien, in 3000 fl. holl. bey der Carolinen-Syhl's Versicherung-Compagnie und dem Emden Schiff-Compact, sodann dem noch unentschiedenen Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Kaufgelde des bey Johann Hillerns Danen Concurs verkauften Schiffs hauptsächlich bestehend, auf Instanz seines Curatoris absentis, der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an des gedachten Dncke Janßen Dncken Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino peremptorio den 27. Februar 1804 persönlich oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Steinmetz ihre Ansprüche und Forderungen auf dem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Forderungen sie damit an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein unmwährendes Stillschweigen auferlegt werden sollte.

Wittmund im Amtgerichte, den 22. November 1803. Moehring.

19. Nachdem über des besorglich auf der Reise von Hull nach Danzig gegen Ende des Jahres 1802 mit seinem Schiffe de goede Vriendchap verunglückten Schiffers Dncke Janßen Dn-

cken von Carolinen-Syhl insolvent befundene Vermögen, auf Instanz seines Curatoris absentis, der generale Concurs eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; So werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinshuldner etwas an Gröhe, Sachen, Effecten oder Vriesschaften unter sich haben, hiemit angewiesen, davon nicht das mindeste, resp. bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechts, an Jemand zu verabfolgen, sondern dem Gerichte davon treulich Anzeige zu thun, und die Gelder und Sachen ins gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wittmund im Amtgerichte, den 22. Novbr. 1803. Moehring.

20. Nachdem bey dem hiesigen Amtgerichte bereits per Decretum vom 23. October 1801 über des Hinrich Waterborg Vermögen, jetho aus dem Kauffhillinge eines subhastirten Hauses auf der Keerer Gasse, einigen Mobilien und ausstehenden Forderungen, sowohl im hiesigen, als auch im Stieckhauser Amte, bestehend, der generale Concurs eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden sämmtliche Creditores aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino praeclusivo Freytag den 9. März f. J. 1804 Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässig Bevollmächtigte, welche aus den bey dem hiesigen Amtgerichte angestellten Just. Com. Rätthen Sätthoff und Höring und den Just. Com. Kirchhoff und Detmers gewählt werden können, ihre Ansprüche an die Concurs-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte.

Zugleich werden sämmtliche Creditores auch aufgefordert, sich alsdann über das von dem Gemeinshuldner Hinrich Waterborg nachgesuchte beneficium cessationis zu erklären, und der etwaigen weitem rechtlichen Verhandlungen darüber zu gewärtigen, unter der Verwarnung: daß wider den Ausbleibenden die Bewilligung dieses Gesuchs angenommen werde.

Resolutum Leer im Amtgerichte, den 12. November 1803. Oldenbove.

21. Vermöge eines von den Eheleuten Jürgen Wichers und Ulze Hinrichs zu Rosum, mit



ihren Kindern Hinrich, Wicher und Froucke Jürgens, letztere in Assistenz ihres Ehemannes Rdtger Adams, am 16. März 1796 gerichtlich errichteten Vergleichs, erhielt von den ältesten Gräuelanden

- 1) der älteste Sohn Hinrich Jürgens
 - a) 6 Grasen beym Martenwege,
 - b) 9 $\frac{1}{2}$ Grasen hinter der kleinen 12,
 - c) 5 $\frac{1}{2}$ Grasen, die Focke Dobbe genannt,
 - d) 12 Grasen, die kleine 12 genannt,
 - e) 4 $\frac{1}{2}$ Grasen beym Scha;
- 2) der jüngste Sohn Wilcken Jürgens
 - a) 7 Grasen in der Froschdohbe,
 - b) 3 Grasen auf der Buntel,
 - c) 5 $\frac{1}{2}$ Grasen auf dem Heetert,
 - d) 11 Grasen auf der Meede,
 - e) 4 $\frac{1}{2}$ Grasen auf der Buntel,
 - f) 4 Grasen am Meerwege,
 - g) 1 Gras in der Escher;
- 3) die Tochter Froucke Jürgens, verehelichte Rdtger Adams
 - a) 5 Grasen beym Meerwege,
 - b) 7 Grasen von Heero Jürgs,
 - c) 5 $\frac{1}{2}$ Grasen beym Schumerwold,
 - d) 5 Grasen beym Martenwege,
 - e) 4 $\frac{1}{2}$ in 9 $\frac{1}{2}$ auf der Buntel,
 - f) 3 Grasen beym Martenwege,
 - g) 5 Grasen auf der Buntel;

Sodann erhielt nach dem ab intestato erfolgten Absterben der gedachten Altje Hinrichs, laut des zwischen den oberwähnten Jürgens Wichers und Kindern am 1. Juny dieses Jahres gerichtlich perfectirten Vertrages, der jüngste Sohn Wicher Jürgens, das älteste Haus cum annexis daselbst.

Auf den sub litt. a. bemeldeten, dem Hinrich Jürgens zu Theil gewordenen 6 Grasen Landes am Martenweg belegen, hafret ein Capital von

450 fl. holl., welche die vormaligen Besitzer Jacob Lönjes und dessen Ehefrau Heesen Elten von dem Kaufmann Zyden et Confl. zinslich angeliehen und den 20. November 1765 intabuliren lassen, und auf dem Wicher Jürgens anheim gefallenem sub litt. c. bemerkten, auf dem Heetert belegenen 5 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes, ein Capital von

265 fl. holl. Courant, à 5 Procent für Lucas Keentjes in Emden auf des vormaligen Besitzers Jan Hieronymus Janssen Antheil, den 30. May 1782 intabulirt, und eins von

1004 fl. in Golde, welche der dormalige Besitzer Jan Hieronymus Jansen und dessen Ehefrau Trientje Noels von dem Hausmann Sievert Janssen Thooren gegen 4 Procent und Freijähriger Loskündigung ex obligatione de 15. April 1785 erborgt haben.

Die nunmehrigen Eigenthümer dieser Grundstücke haben jetzt zur Sicherheit ihres Eigenthums, wie auch zur Abschung der benannten Schuldposten im Hypothekenduche, die sie als bezahlt mit Gründen angeben, wovon sie aber weder die originale Instrumente noch die Quittungen herbringen können, um ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht, welches auch darto erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf die aufgedotene Grundstücke aus irgend einem Grunde eine Forderung, Eigenthums, Erbschafts-, Benäherungs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht, so wie diejenigen, welche an die beschriebene und zu löschende Posten und die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Vieles-Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter aufgefodert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem vor dem Gerichte zu Nysum auf dem 2ten März künftigen Jahres Vormittags Zehn Uhr angeetzten Reproductions-Termine anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke und die damit aufgedotene Schuldposten präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, vorbemeldete Capitalien für bezahlt erklärt, die darüber ausgestellte Instrumente amortisiret, und die Posten selbst im Hypothekenduche geldschät werden sollen.

Resolutum am Freyherrlichen Gerichte zu Nysum, den 19. November 1803. Keimere.

22. Auf Instanz des Harm Siebrands Karer zu Stapelmohr ist wegen eines von dem Lamm Hofmeister daselbst privatim angekauften, zu Stapelmohr belegenen, Süd an dem Pastorens-Acker zu Stapelmohr, Nord an Marten M. Juiust, Ost an dem Meerwege, und West an dem sogenannten Beensentuin des Focke Brechende beschriebenen Hages und Gartens, und dessen Kaufgeldes dero hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche

an



an obkembeltes Immobile, oder dessen Kaufgeld aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen; solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 2ten Januar anni futuri anzugeben; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 15. Novbr. 1803.
Oldenb. v.

23. Da über das sämtliche Vermögen des Blaufärbers Hinrich Heeren Needyt hieselbst, welches aus geringen Activis und einigen Haus- Meubeln besteht, per decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet worden, so werden durch diese Edictal-Citation, so bey dem hiesigen Stadt- und Amtgerichte affigiret, sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners verablabet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse spätestens in dem auf den 1sten Februar a. f. Vormittags 10 Uhr präfigirten Reproductionstermin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret, und denselben gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlt, werden die beyden Justiz-Commissarien Loh und Uoen hieselbst in Vorschlag gebracht, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 5. Novbr. 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

24. Nachdem über das sämtliche Vermögen des Blaufärbers Hinrich Heeren Needyt hieselbst, welches aus geringen Activis und einigen Haus- Meubeln besteht, per Decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest erkannt worden; als wird hiemit allen und jeden, welche

etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften von dem Debitore unter sich haben, angebedutet, solche an niemand anders, als an das Gericht oder an den ad interim bestellten Curator, Kaufmann Schatteburg jun. hieselbst, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwarnung: daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung a dato an, ungültig geachtet, die Wechsel, Gelder und Pfänder nochmals bezogen, und die Pfand-Inhaber wegen Verächterung derselben ihres Vorzugs-Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Nordae in Curia, den 5. Novbr. 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

25. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Gastwirths Johann Ernst Frierich Hagemann aus Bremen, Alle und Jede, welche auf die, von dem Gastwirth Conrad Bernhard Meyer zu Aurich an ihn privatim verkaufte, außer dem hiesigen Vorder- Thore belegene Grundstücke, nämlich:

1) Einen aus dem von dem weyl. Regierungs-Präsidenten von Derschan im Jahre 1786 an den 10. Meyer privatim verkauften Kamp ap- tirten Garten mit der Gärtner-Wohnung, dem Garten-Hause 10.

2) Einen im Jahre 1794 von dem qualifizirten Bürger Arend Cornelius Arens an den 10. Meyer privatim verkauften Kamp, Blancken-Kamp genannt,

oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Wendherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 2ten März 1804 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber 10. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Garten und Kamp präcludirt und ihm sowol gegen den Pro- vocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Still- schweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 23. No- vember 1803. Telting.

26. Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte ist ad instantiam des Heere-Joosten daselbst wider alle auf die von des weyl. Claus Hinrichs Wittwen und Kindern privatim angekaufte Warfsädie im 1sten Lütetsburger Rotte bey der Oster-Mühle nebst einem Acker des Brunnmels Kampfs Spruch und Forderung machende Real-Prätendenten, Servituts-Berechtigte, Retrahentes, Reunientes und Creditores cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 11. Februar bevorstehend praeclusivis auf den 11. Februar bekannt den 21sten November 1803.

27. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Kaufmanns Hermannus Rappelhoff jun. daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von den Eheleuten Hinricus Mey und Tjakje Meyers privatim angekaufte Wohnhaus an der kleinen Osterstraße in Comp. 6. No. 6. h. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductionis praecclusivo auf den 1sten März 1804 Vormittags um 10 Uhr zu Rathshause erkannt, sub comminatione: daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Forderungen an das aufgebotene Grundstück werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden.

Signatum Emdae in Curia, den 22. Novem-
ber 1803.

Citationes Edictales.

I. Des Heye Hinrichs, Hausmanns zu Hesel, im Amte Stieckhausen, jüngster Sohn, Heye Heyen, den 29. März 1765 gebohren, gieng vor einigen Jahren zu Schiffe, und hat seit länger denn 14 Jahren von seinem Aufenthalte keine Nachricht an seine Verwandte gegeben, von dessen Leben oder Tod ist also denenselben nichts legales bekannt.

Dem Gerüchte nach soll er zwar schon im Jahre 1789 auf dem Schiffe, de drie Gebroeders, womit er den 18. May 1788 unter dem Capitain Idzinga für die Cammer Rotterdam als Matrose ausgefahren, gestorben seyn; allein solche Nachricht ist nicht authentisch, und weil seine Geschwister auf seine öffentliche Vorladung angetragen, solche auch bey hiesigem Königl. Amtsgerichte erkannt: so werden dieser Heye Heyen, der bey seiner Abreise den Stamm-

Namen Mälder mit angenommen, sowohl als seine etwaige unbekante Erben, hiemit edictaliter citiret, sich a dato dieser Bekanntmachung binnen 9 Monaten, und längstens gegen den 31. May ann. fat. bey hiesigem Königl. Preuss. Amtsgerichte in Person oder durch hiesiglich Bevollmächtigte zu stellen, und als Erben des Heye Heyen Mälder sich zu legitimiren, und nach solcher erfolgten Legitimation denselben im hiesigen Amte noch zurück gebliebene Nachlassenschaft in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu gewarten, daß nach Ablauf dieser Frist, dieselbige an seine hiesigen Verwandte werde verabsolget werden.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Distr. Amtsgerichte, den 20. Juny 1803. v. Glan.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist ad instantiam des Bäckermeisters Hinrich Eken Lebden, als gerichtlich bestellten Curatoris des bereits über 10 Jahre, ohne die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, abweisenden Juilf Hengen Peters, citatio edictalis wider diesen Abwesenden, oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer cum termino von 9 Monaten et praecclusivo auf den 28sten Februar 1804 per decretum vom heutigen dato unter der Verwarnung erkannt:

daß, wenn bemeldeter Juilf Hengen Peters oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer sich nicht längstens in diesem termino entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu die hiesige Justiz-Commissarii Loth und Uben in Vorschlag gebracht werden, melden sollten, ersterer für todt erklärt, dessen etwaige Leibes-Erben aber mit ihren Ansprüchen auf dessen hier nachgelassenes in einem belegten Capital zu 305 Rthlr. in Golde, einem Sitze in der hiesigen Lutherischen Kirche, und einigen geringen Kleidungs-Stücken bestehendes Vermögen präcludiret, und solches den hiesigen bekannten nächsten Intestat-Erben des Verschollenen, nach Vorschrift der Gesetze, zuerkant werden solle.

Signatum Nordae in Curia, den 4. Juny 1803.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Das dem Jan H. Kortmann für $\frac{1}{2}$ und der Dike Hartmann für $\frac{1}{2}$ zugehörige Wohnhaus an der großen Burgstraße in Comp. 4. No. 12.

soll



soll in den Terminen und zwar am 12. August, 4. November und 2. December durch das Vergantungs-Departement auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 5700 fl. holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst zu Norden und Jenseit affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühr zu haben.

Emden, den 1. November 1803.

2. Es ist der Bürger-Hauptmann Jan Schuffelaar, qua curator über des weyl. Kriegsmann Kinder, freywillig entschlossen, das seinen Curanden zugehörige Wohnhaus und Kammern an der Bölsenstraße und Schulgang in Comp. 13. No. 70., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 4ten und 18ten November, und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zuschlagen zu lassen.

Conditiones und Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 2100 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses, sind bey dem hieselbst und dem Auricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letztern gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 24. October 1803.

3. Es ist der Gastwirth F. G. S. Koback freywillig entschlossen, sein an dem Delste in Comp. 3. No. 9. stehendes ansehnliche Wohnhaus, so von ihm selbst bewohnt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 25ten November, 2ten und 9ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift gegen die Gebühr zu haben.

Emden, den 4ten November 1803.

4. Ad instantiam des Justiz-Commissairs Mencke, qua curator der Concurdmasse des Verend Jacobs, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus an die Mühlenstraße in Comp. 21. No. 59. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, als am 4ten November, 2ten und 20sten Decem-

ber ober, auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll dieses von Taxatoren auf 1150 fl. holländisch Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und dem Auricher Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letztern in Abschrift zu haben.

Etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende unbekanntere Gläubiger haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden.

Emdae in Curia, den 24. October 1803.

5. Der weyl. Eheleuten Friedrich Wilhelm Bening und Meike Roelke van Scharl Erben, als Jan Friedrich Bening und Roelf Bening in Leer nebst Margaretha Bening, verehelichte Jan C. Botterham in Bunde, wollen folgende Grundstücke ihrer elterlichen Nachlassenschaft in Leer, als:

- a) Ein Haus mit Garten und ansehnlichen Hoffraum, durch Kaufmann Gerrit de Beer heuerlich genutzt und an der Ems gelegen,
- b) Ein Haus mit Scheune und großem Garten, dem ersten gegen über, beyde vorne in Leer, nach Leerohrt hinaus,
- c) Ein an der Kirch- und Kreuzstraße stehendes von Jan Bening bewohntes Haus mit hinlänglichem Raum zum Bierbrauen und Gensverbrennen, sodann
- d) noch ein nahe an letzterwähntem Immobile belegenes Haus mit Zubehör,

am 30. November anstehend auf dassiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Die des Endes entworfenen Verkaufs-Bedingungen können bey dem Ausmiener Schelten näher befragt werden.

6. Der Kaufmann R. J. Bochmann ist freywillig entschlossen, sein an der Neuenthorstraße in Comp. 13. No. 9. stehendes ansehnliche Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement am 18ten und 25ten November und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 7ten November 1803.

7. Der Justiz-Commissarius Mencke, als General-Bevollmächtigter des Herrn Geheimen Rath's Bokelmann und Frau, ist zufolge ihm ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen, folgende Immobilien, als:



1) Einen großen mit 2 Häuser versehenen Garten an dem Sandpfade in Comp. 23. No. 82 und 104.

2) Drey Grafen Stäcklande unter den Stadt-Deichichts-Landen sub No. 30. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18ten und 25sten November und endlich am 2ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 7ten November 1803.

8. Der Gastwirth Arend Zanßen ist freywillig entschlossen sein an der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 102. stehendes Wohnhaus cum annexis durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 18ten und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Der Mahlermeister Jurjen de Haas will an den benannten Tagen sein an dem großen Kirchhofe stehendes Wohnhaus in Comp. 8. No. 34. gleichfalls auspräsentiren und verkaufen lassen.

Ferner ist die Wittve des weyl. Zimmermanns Hinderk Meyma entschlossen, das ihr zugehörige Wohnhaus an der Rahdemacherstraße in Comp. 8. No. 34. gleichfalls an den benannten Terminen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 10. November 1803.

9. Ad infantiam der Wittve des weyl. Holzhändlers N. Jhuen und Sohn soll das der Wittve des weyl. N. C. Wddeler zugehörige Wohnhaus an der Schulstraße in Comp. 2. No. 71. so von Taxatoren auf 850 fl. holländisch Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18. und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditiones nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Jennelt affigirten Subhastations-Potenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 9. November 1803.

10. Es ist der Kaufmann H. Barholter freywillig entschlossen, das ihm zugehörige

Wohnhaus, Stall und Scheune an den Pannwarf in Comp. 23. No. 1. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18. und 25. November und endlich am 2. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Ferner will derselbe das ihm und den Kaufmann D. H. Rogier zugehörige neue Packhaus an dem Spiegelgange in Comp. 19. No. 71. an den besagten Terminen auspräsentiren und verkaufen lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Emden, den 9. November 1803.

11. Es sollen die zur Concurs-Masse des des Schuh-Zuden Calmer Heymann in Aurich gehörige Mobilien und allerhand Ellenwaaren am 29sten November und folgenden Tagen durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

12. Vermöge der bey diesem Gerichte, so dann dem hochlöblichen Emden Stadt-Gerichte affigirten Subhastations-Patente, denen Conditiones und Taxe beygefüget worden, sollen gewisse zwey Diemathen Landes, Serens Kamp genannt, unter Simonswolden gelegen, welche des zu Emden verstorbenen Gastwirths Folkert Zanßen Busz minderjährigem Sohne Jan Folkerts Busz für 3tel Theile, so dann den Geschwisteren Geeske und Zette Zanßen, der Hausleuten Jurjen Arends und Folkert Niels Erull zu Terkast und Morichum Ehefrauen für 3tel Theil zuständig sind, Dehus der Theilung unter denselben, in einem abgekürzten Termine

am Donnerstag den 15. December nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr

in der Behausung des Ausmieners Egberts zu Aldersum öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden, nach Befinden der Umstände, mit obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Diese zu subhastirende 2 Diemathen, welche auf fl. 1500 — Eintausend Fünfhundert Gulden Preuss. Silber-Courant eidlich gewürdiget sind, liegen mit 2 Grafen und 3 Diemathen Simonswoldmer Armen-Land in einem Stücke abgetheilt, und dieses Stück gränzt:

Ost an Evert Balre et Cons. 4 Diemathen,

West an der sogenannten Middelstörn,

Süd am Wehcher Tief; und

Nord an Jan Martens et Consorten Lander.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, in

(No. 48. Rrrrrrrr.)

dem



dem angeetzten Termino sich an Ort und Stelle einzufinden, um die Conditiones zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben und darauf den Zuschlag zu gewärtigen; indem auf nachherige, wenn gleich bessere Offerten, gar nicht reflectiret werden wird.

Die Verkaufs-Bedingungen sind auch bey dem Auctioneer Eberts zu Oibersum mit mehrerer Mühe zu inspiciren und gegen die Gebühren abschriftlich zu haben.

Geben Oibersum in Judicio, den 14ten November 1803. Möller.

13. Antje Jansen Osterkamp ist auf erhaltenen gerichtliche Commission willens, ihr Haus mit Garten und Scheune, auf den Sandbergen bey L'er belegen, mit zweyen sub Numeris 45. und 46. auf dem dasigen lutherischen Kirchhofe befindlichen Gräbern, am Mittwoch den 7ten December auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

14. Es wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß folgende, vormals Zeddelohschen Grundstücke in Zetel, als:

- 1) Das vom Herrn Zeddeloh vorhin bewohnte vor wenigen Jahren sehr verbesserte und ganz umgeänderte Haus, mit einer großen separat stehenden neu erbauten Scheune, nebst Warf und Garten, 5 Scheffel Einsaat groß;
- 2) Einer Kötterey nebst dazu gehörenden Kamp, 2 Acker und Garten, 3 Scheffel Einsaat groß;
- 3) Einen geschlossenen Kirchstuhl in der Kirche zu Zetel nebst verschiedenen andern Kirch- und Begräbniß-Stellen, und
- 4) Einigen Torfmooren;

am 15. December in Renke Hobby Krughaufe in Zetel, theilungshalber, meistbietend verkauft, und die Conditiones vorher bey dem Herrn Cammer-Secretair Ehrentraut in Fever und bey Herr Michaelsen in Neuenburg eingesehen werden können. Zur Nachricht dienet zugleich: daß das Wohnhaus sub Nro. 1. nach seiner inuern Einrichtung vortheilhaft von einem Kaufmanne bewohnt werden kann, und daß sechs Zimmer, ein Saal, eine geräumige Küche, ein großer Keller, ein geräumiges Vorderhaus, eine Waschkammer, eine Räucherlammer und drey Speisekammern darin befindlich sind.

15. Der Bäckermeister Jan Lucas will sein doppeltes Warfhaus zu Karrelt am Donnerstage den 2ten December entweder zu zwey Wohnun-

gen, oder auch zusammen, daselbst in des Gerhard Knosp Behausung öffentlich verkaufen lassen.

16. Es ist der Tischlermeister H. Loefstak freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Wohnhaus an dem alten Markte in Comp. 7 No. 73 durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 25ten November, 2ten und 9ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefsing einzusehen.

Emden, den 16ten November 1803.

Es ist der Bierziger F. Groeneveld und Holzhändler C. G. Baumgarten freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus hinter dem neuen Kirchhofe in Comp. 15 No. 117 de nieve ondernemingslust, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen am 25ten November, 2ten und 9ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefsing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 17ten November 1803.

17. Es ist der Kaufmann J. A. Zyden freywillig entschlossen, das ihm zugehörige Pachhaus an der Rademacherstraße in Comp. 10. No. 59. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 25. November, 2ten und 9ten December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefsing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 16. November 1803.

18. Der Accise-Receptor Wdecker, als Bevollmächtigter der Erben der Wittwe Pund, ist vermöge nachgesuchten und ihm ertheilten decreti de alienando freywillig entschlossen, folgende ihnen zugehörige Immobilien, als:

- 1) Ein Garten an dem Boltenthors breiten Gange, in Comp. 12. Nro. 144., und
- 2) Zwey Sitzstellen in der Gasthaus-Kirche, sub Nris 361 und 362.

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 25. November, 2ten und 9. December dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefsing einzusehen und in Abschrift zu haben. Emden, den 16. November 1803.

19. Vermöge der bey dem hiesigen Gerichte und dem Amtsgerichte zu Leer affigirten Subhastations-Patente nebst Taxe und Conditionen, die auch bey dem Rasmienner Abrecht einzusehen und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das den minderjährigen Kindern der weyland Eheleute Johann Joachim Siemers und Geertje Oltmanns Neben zu Loga, Carl Julius, Maria Juliana Sophia Charlotta und Hermanna zustehende, im Ulten Klust No. 4. daselbst belegene Haus mit Garten, so ins Osten an Jann Penning, ins Süden an Hermannus Ganzen, ins Westen und Norden an Herrschaftliches Land und die Straße beschwettet ist, und von vereideten Taxatoren auf 193 Rthlr. 31 Stüb. in Courant nach Abzug der Lasten gewärbiget worden, in einem Termine, nemlich am 7. Januar 1804 des Nachmittages um 2 Uhr in der Herrschaftlichen von Rencke Boeckhoff bewohnten Bransrey zu Loga öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden, da auf nachher einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Evenburg in Judicio, den 29sten October 1803. Detmers.

20. Vermöge der bey dem Amtsgerichte Leer und hieselbst affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Conditionen beygefügt sind, soll das dem Johann Laurenzen Trenglar zugehörige auf dem Auhauer-Wester-Fehn belegene Haus mit dem Erbpachts-Lande, welches zusammen auf 425 fl. in Gold taxirt worden, in termino den 23sten Januar 1804 Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Amtshause öffentlich feilgeboten werden, daher alle Kaufslustige hiedurch aufgefordert werden, sich alsdenn zu melden, und ihr Gebot abzugeben, weil auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde einen Anspruch auf dies Grundstück machen können, es sey aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte, aufgefordert, solchen innerhalb dieser 9 Wochen hieselbst anzugeben und zu justificiren, weil sonst jeder davon ab- und zum tigen Stillschweigen verurtheilt werden solle.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 17. November 1803.

21. Vermöge der hieselbst und bey dem Landesgerichte in Gddens affigirten Subhastations-Patenten nebst Kauf-Conditionen soll die von weyl. Eberhard Eberhards herrührende, von des Eberhards Hans Hinrichs Wittwe, als Fiduciaria, zuletzt besessene Kötterey zu Abbits have, bestehend in einem Hause, Garten, 13 Diemathen Weedland und 20 Scheffel Saats-Bauland, welches alles nach Abzug der Lasten auf 2494 Rthlr. 5 Schaaß taxirt worden, auf Antrag der Erben, als:

des Geerd Preeks Ehefrau,

des Rippe Eberhards,

des Poppe Detken liberorum nomine,

des Heyke Wolken Ehefrau, und

des Johann Hinrich Gebhards, als bestelltem Interims-Curator, über weyl. Johann Hinrich Eberhards Kinder,

in 3en Licitations-Terminen, als den 27. December und den 24. Januar f. a. auf dem Amtsgerichte hieselbst und den 23. Februar f. zu Abbits have in dem von Ulrich Werends bewohnten Krughause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation zugeschlagen werden. Die Verkauf-Conditionen sind bey dem Rasmienner Heilmits gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Friedeburg im Königl. Amtsgerichte, den 18. November 1803. Schneberman.

22. Vermöge der hieselbst und bey dem Landesgerichte zu Gddens affigirten Subhastations-Patente nebst Kauf-Conditionen soll das von weyl. Eberhard Eberhards herrührende, von des Eberhards Hans Hinrichs Wittwe, als Fiduciaria, zuletzt besessene Krughaus zu Abbits have, bestehend in einem Hause und Garten, 2 Scheffel Saats-Bauland und dem Brau-Geräthe, welches alles zusammen nach Abzug der Lasten auf 1145 Rthlr. 7 Schaaß 10 Wirt taxirt worden, auf Antrag der Erben, als:

des Geerd Preeks Ehefrau,

des Rippe Eberhards,

des Poppe Detken liberorum nomine,

des Heyke Wolken Ehefrau, und

des Johann Hinrich Gebhards, als bestelltem Interims-Curator, über weyl. Johann Hinrich Eberhards Kinder,

in dreyen Licitations-Terminen, als den 27. December und den 24. Januar a. f. auf dem Amtsgerichte hieselbst und den 23. Februar f. zu Abbits.



Bizhave in dem jetzt von Ulrich Berends bewohnten Krughaufe öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Heilmits gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 18. November 1803. Schneiderman.

23. Vermöge der bey diesem Stadt- und Amt-Gerichte affigirten Subhastations-Patenten nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Meuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse des Schuljuben Salmer Heymanns hieselbst gehörige, an der Osterstraße belegene, Haus nebst Warf, Scheune und Garten, welches in den angelegten Conditionen umständlich beschrieben und von den Schüttmeistern auf 1200 Rthlr. in Golde gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 26. December c., 23ten Januar und 27ten Februar 1804 auf dem Rathhause des Morgens um um 11 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, bloß mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signaturum Aurich in Curia, den 18. November 1803.

Bürgermeister und Rath.

24. Woensdag den 7. December 1803 des Agtermiddags 2 Uren zal alhier op de Beurszaal opentlyk verkogt worden, een Parthy van pl. minus 20 Lasten Engelsing Molt, zynde van allerbeste Zoort, deezer Dagen van London hier aangebragt; Liekhebbers daar van worden verzogt, zich ter bestemder Tyd en Plaats in te vinden.

Emden, den 22. November 1803.

Heiklenborg, Makelaar.

25. Des Schulmeisters Schatzberg auf Weenermoor conscribirte Güter, als allerhand Hauerrath, Leinwand, Betten, eine Kuh, ein Schwein u., sollen am 1. December daselbst öffentlich verkauft werden.

Des Oltmann Boeckhoff in Leer conscribirter Banerwagen und Chaise, sollen am 3. December bey seinem Hause öffentlich verkauft werden.

Verschiedene Güter, als ein Kleiderschrank, eine stehende Uhr, eine Duzend Stühle, Lit de Champ u., werden am Sonnabend den 3. December um 1 Uhr in Leer auf der Rampe öffentlich verkauft.

26. Die Erben des weyl. Herrn Apothekers Pund und dessen weyl. Ehefrau Susanne Frefemann, sind theilungshalber gesonnen, unter der Herrlichkeit Rysum belegene 6 Grafen Landes nebst einer Beherrdschheit in 5 Grafen Landes bey dem Meere-Wege belegen, von J. Wychers groß jährlich zur Einnahme 10 Gulb. 6 Sch. 5 W. in Gold und ums 8te Jahr gleiche Meyde, auf erhaltene gerichtliche Commission, den 14. December anstehend des Nachmittags um 2 Uhr in des Burggrafen Staels Hause zu Rysum öffentlich verkaufen zu lassen. Die Conditiones davon sind zur Einsicht bey dem Herrn Receptor G. Obdeker zu Emden und auch bey dem Ausmiener W. Janßen zu Rysum.

27. In Oldeburg will Jann Ulrichs Janßen am Mittwoch den 20ten dieses verschiedenes Hausgeräthe, Betten, eine Wanduhre, 2 Kühe und 500 Pfund Speck öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 24. November 1803. Reuter.

28. Auf dem Großen-Dehn will Thoele Janßen Wiese selb bis jetzo von ihm selbst bewohntes Haus, zum Abdruck im Ganzen, den 12. December Mittags im ersten Compagnie-Hause öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 24. November 1803. Reuter.

29. Die verwittwete Frau H. Vorchers und Herr Commercien-Rath Hesse in Weener sind für sich und Namens ihrer Mitreher auf erhaltene gerichtliche Commission willens, ein erst ohngesähr 9 Jahr altes Schmachschiff, groß pl. min. 60 Rocken Lasten, durch Egbert Wiffes geführt, und jetzt in dem Weener Hafen liegend, am Sonnabend den 17. December in des Vogten Duis Behausung in Weener meistbietend verkaufen zu lassen. Die Verkaufs-Conditionen und das Schiffs-Inventarium sind bey dem Ausmiener Schelten einzusehen.

30. Die von dem Johann Kröger zu Mohrdorf nachgelassene Mobilien, sollen am Dienstag den 29. dieses öffentlich verkauft werden.

Aurich, den 24. November 1803. Reuter.

31. Op Donderdag den 1sten December Voormiddags 10 Uur zal te Emden in de Kraanstrante een Parthy greine Poken van



3 $\frac{1}{2}$ Duim dik, van Lengten in Zoorten van 20 Voet tot 10 Voet, en nog wat ander Zoorten van Hout, opentlyk door de Uitminders verkogt worden; wiens Gading het is, gelieve zich daar ter Plaatsen in te vinden.

32. Es ist der Ausmiener Arends, Namens der Wittwe Sappen und seiner Kinder erster Ehe freywillig entschlossen, das denenselben zugehörige Wohnhaus an der Lilienstraße in Comp. 8. No. 72., durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16ten November auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch ist die Wittwe des weyl. Follert Janssen Busmann, Geeske Christoffers, gesonnen, ihre außer dem Volkenthore gelegene 9 Grasen Gränland unter der kleinen Stadtbeichacht sub No. 60., an genanntem Tage auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen wegen dieser Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. November 1803.

33. Zufolge in Sachen der Frauke de Wilde, Namens ihres Vaters Hans de Wilde contra der Mauermeister Hinrich Luptes, soll das dem Luptes zugehörige Wohnhaus an dem Spieker in Comp. 20. No. 14. so von Taxatoren auf 650 fl. holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16. December auspräsentiret und salva approbatione judicij zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Oibersum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. November 1803.

34. Es ist der Kaufmann Jan Danes freywillig entschlossen sein an der Schuitmaderstraße in Comp. 20 No. 106 stehendes Wohnhaus durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Auch will an besagten Tagen der Seiler Henrich Meyboom sein an der Pottebackerstraße in Comp. 10 No. 69 stehendes Wohnhaus auspräsentiren und verkaufen lassen.

Ferner ist der Zimmermeister Willem Goldhoorn entschlossen sein auf dem Spieker in Comp. 20 No. 35 stehendes Wohnhaus gleichfalls an denselben besagten Terminen verkaufen zu lassen.

Der Hinderk Ahlers Janssen will an den oben genannten Terminen seine beyde Immobilien, als ein Haus bey dem Faldern-Deiche in Comp. 21 No. 88 und eine Scheune daselbst No. 86 auspräsentiren und verkaufen lassen.

Die Conditionen von diesen Immobilien sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 22ten November 1803.

35. Des Meiner Michels Schmidt in Arke beschriebene Güter, als Hausgerath, Schränke, Schmiede-Geräthe, worunter ein Blasbalg, ein Amboss mit Block, Schraubestücke und Feilsbank ic. sollen am Mittwoch den 20sten dieses in Arke öffentlich verkauft werden.

Verum, den 22. November 1803.

Freitag, Ausmiener.

36. Die Interessenten des Verumer Wehrs wollen unterm 2ten December d. J. pl. min. 100 Diemath Hochweyr zum Buchweizenbau auf 4 bis 6 nacheinander folgende Jahren verheuren; Liebhaber wollen sich am besagten Tage Morgens 10 Uhr im Compagnie-Hause einfinden und contrahiren.

Norden, den 24. November 1803.

Verheurungen.

1. Des weyl. Sybrand Meenen Wittwe und Kinder Heerd zu Logumer-Vortwerk, groß 89 $\frac{1}{2}$ Grasen nebst Gaardetche, wollen dieselben am Donnerstage den 8ten December auf 3 Jahren, primo May nächstkünftig anfangend, zu Karrelt in Gerhard Knoop Behausung öffentlich verheuren lassen; wovon die Conditions bey dem Ausmiener Arends einzusehen sind.

2. Herr Pastor D'Jahren zu Egerhave wollen pl. m. 35 Diemathen Bau-Weed- und Weide-Landen Stückweise auf 6 Jahren, den 1sten December Mittags zu Oldeburg in Wogel Thiele Hause öffentlich verheuren lassen.

Murich, den 24. Nov. 1803. Reuter,

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Die Vorsteher des Waisenhauses zu Esens haben von Stunde an 580 Rthlr., und am May 1804 — 5500 Rthlr., alles in Gold; zu billigen Zinsen und gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wer solche Gelder verlangt, laßt sich bey denen Vorstehern Wschen und Remmers melden. Diefse werden frey erbeten.

No.



Notifikationen.

1. In Papenburg ist ein wohlbesegelttes Schmaackschiff aus freyer Hand zu kauf, alt 1½ Jahr, groß 37 Roden Lasten. Näher Inventarium ist zu bekommen bey dem Herrn Harm Janssen Freercks in Papenburg.

2. Ein Kaufmann im hiesigen Amte, dessen schwächliche Gesundheit es heisset sich in Ruhe zu begeben, ist willens sein Wohnhaus, darinnen seit vielen Jahren die Handlung mit bestem Succes betrieben, aus freyer Hand zu verkaufen. Durch Lage, Schönheit von außen und innern Bequemlichkeit empfiehlt dies Haus sich jedem Seher, auch sind die Aspecten hinsichtlich der Nahrung bewandten Umständen nach, größer als je. Der Liebhaber zu diesem Immobile kann bey mir nähere Auskunft über Ort, Bedingungen und Preis erhalten.

Wittmund, am 8. November 1803.

Poppe Müller.

3. Bey Late Lupkes zu Wisquard stehet ein gelbes Zwenter aufgeschüttet, etwas weiß buntet vor dem Kopf, und von dem rechten Ohre ein Stück ab, und unten einen Schnitt. Der Eigenthümer muß solchen baldigst gegen Erstattung der Kosten einlösen, sonst wird er öffentlich verkauft.

Den 15. November 1803.

4. Diejenigen, welche an den Nachlaß des, im abgewichenen Sommer verstorbenen, Mecke Nyts zu Groothusen Forderungen haben, werden von dem Curator dieses Nachlasses, Hausmann Wiard Heren auf Buschhaus, hiemit aufgefordert, solche längstens gegen den 20. December d. J. bey ihm zu verlaubaren, indem demnächst die Theilung unter den Erben vorgenommen werden soll.

Buschhaus, am 14. November 1803.

5. Wer an des weyl. Geneverbrenners Oltmann Janssen Oltmanns zu Wittmund Nachlaß etwas zu fordern oder schuldig, wolle sich bey dem zur Aussetzung der Forderungen und Schulden besonders gerichtlich bestellten Kaufmann Doben daselbst in 4 Wochen melden, und Rechnung oder Gegenrechnung einbringen.

Wittmund, den 19. November 1803.

6. Es stehet ein braunes Enter-Weest bey mir; der Eigenthümer desselben muß solches gegen Erstattung des Futterlohns und sonstigen etwaigen Kosten schleunigst abholen; sonst wird selbiges zum Besten der Armen verkauft.

Westeraccumer-Schl, den 16. Nov. 1803.

Dirck Fabers Carstens.

7. Nachricht. Von Nemnichs berühmten Comtoir-Lexicon in 9 Sprachen, mit Erklärungen 10. für Kaufleute, Rechtsgelahrte und andre Geschäftsleute, Hamburg 1803 — habe ich mich mit Exemplare versehen, Preis 1 Friedrichsd'or. Es ist für jeden Handlungs-Correspondenten ein unentbehrliches Werk, und bereits in den meisten angesehenen Handlungs-Häusern von ganz Europa, zur Erleichterung der Correspondenz, vorhanden, daher ich hoffe, daß es auch in unsrer Gegend Abnehmer finden wird. Ferner sind bey mir folgende Werke zu haben, als:

1) J. H. Röding allgemeines Wörterbuch der Marine, in allen europäischen Seesprachen, durchaus mit ausführlichen Erklärungen, Literatur u. s. w. 115 saubere Kupfertafeln, 4to. (Ein anerkanntes Hauptwerk, dem gleichen sich keine Nation zu rühmen hat.) Preis 5 R'd'or.

2) W. A. Nemnich Lt. allgemeines Polyglotten-Lexicon der Naturgeschichte. Man findet darin die Benennungen aller Thiere, Pflanzen und Mineralien, in mehr als 100 Sprachen; ferner die ganze naturhistorische und anatomische Terminologie, wie auch was zur Geschichte und dem ökonomischen und mercurialisches Gebrauch eines jeden Gegenstandes gehöret, nebst Erklärungen 10. 4to. Preis 4 R'd'or.

3) W. A. Nemnich, Lt., Lexicon Nosologicum polyglotton; enthaltend die Benennungen aller Krankheiten 10., in zehn Sprachen. Folio. Velin-Papier. Preis 1 R'd'or.

4) Dessen Waaren-Lexicon in zwölf Sprachen, 3 Theile, wovon die beyden letzten mit vielen Erklärungen versehen sind, 8vo. Schreibpapier.

5) Dessen Beschreibung seiner Reise durch England. 10.

Zugleich habe die Ehre, denen Herren Buchbindern bekannt zu machen, daß ich mit 8 Tagen eine Auflage von dem groben Schul-Testament entgegen sehe, wornach so sehr verlangt wird; das Stück, gegen gleich baare Bezahlung, zu 6 g'or. in Courant. Ich bitte um geneigten Zuspruch. G. G. Mäcken in Leer.

8. Bey Untergezeichneten ist zu haben: bestes Englisch Kronglas, Französisch und Brabantsch Glas, bey Körben, Kisten, und



and geschnittenen Fenster-Scheiben von allen Sorten, wie auch Bömisch Glas und Gläser - Diamanten. Erwarte im Kurtzen auch eine Ladung Englisch und Französich Glas wieder, alles zum billigen Preise; und schmeicheln uns von unsern Gönnern und Freunden den geneigten Zuspruch.

Emden, den 15. November 1803.

R. Becker & Sohn.

9. Da der ganze Treckweg längst dem Canale jetzt nur für leichte Fahrzeuge brauchbar ist, und vermöge der allenthalben angeschlagenen Warnungs-Tafeln, von Frachtwagen aller Art, nicht befahren werden soll; so wird dieses nochmals hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und sämtliche Fuhrleute gewarnet, sich nicht durch andere Leute verführen zu lassen, denn noch heraus zu fahren, indem nur Unterzeichneten die Aufsicht über die ganze Anstalt von der Societät übertragen, und niemand anders hiezu Erlaubniß ertheilen könne. Wird also jemand mit einem Frachtwagen auf dem Treckwege angetroffen, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er angehalten und sofort mit 10 Reichsthaler bestraft werden wird.

Murich, den 16. November 1803.

Die Direction der Treckfahrts-Anstalt.

C. B. Conring.

10. Da mein Bruder, der Regierungs-Rath von Conring, diese Provinz verlassen, und mir den Auftrag ertheilt hat, seine noch nicht völlig in Richtigkeit gebrachte Geschäfte zu beendigen; so ersuche ich einen jeden, welcher noch rechtmäßige Forderungen an ihm haben möchte, sich deshalb an mich zu wenden; so wie auch alle, welche Gelder an ihn zu zahlen haben, dies baldigst berichtigen werden.

Murich, den 15. November 1803.

C. B. Conring, Secretair.

11. Ich habe bey der Auction des Reg. Rath v. Conring eine schwarz und grün gestreifte Fußdecke mit einem breiten Rand gekauft, wobey sowohl noch einige Ellen der Decke als des Randes gewesen, welche aber abhänden gekommen sind. Da ich beydes gerne wieder zu haben wünschte, so verspreche ich demjenigen, welcher mir solches bringt, ein Douceur von 3 Reichsthalern.

C. B. Conring, Secretair.

12. Der Assessor Adsingh in Emden will seine unter Westerhusen belegene 12 Grafen Meets

landes, so jetzt von Harm Liaden heuerlich genutzt werden, auf drey oder 6 Jahre, May 1804 anzutreten, aus der Hand verheuren oder allenfalls auch verkaufen.

Liebhaber können sich deshalb von Stund an bey ihm melden.

13. Es soll eine in der Herrlichkeit Lütetsburg, in einer angenehmen Gegend am Heerwege belegene Warffstädte, bestehend aus einer Behausung und pl. m. $\frac{1}{2}$ Diemath Garten-Grundbes, entweder auf 6 oder 12 Jahre, um primo May 1804 anzutreten, aus der Hand vermietet werden. Liebhaber können sich zu dem Ende bey der Rentey zu Lütetsburg einfinden, woselbst die Conditiones darüber zu erfahren sind.

14. Ich Niedergeschriebener habe bey meinem Viehe ein rothbraunes Kuhentel, wohlgeemerkt, aufgebunden; der Eigenthümer wird ersuchet, es in 8 oder 14 Tagen abzuholen und die Kosten bezahlen; sonst wird es nach verfloßener Zeit zum Besten der Armen verkauft. Ich selbst vermisse ein braunes Kuhentel, ist in beyden Ohren eine Mistgabel gemerker; wer mir gewisse Nachricht davon geben kann, erhält eine gute Belohnung.

Osteel, den 22. November 1803.

Harun Heeren Peters.

15. Ich bin bevollmächtigt für Sr. Herzoglichen Durchlauchten zu Mecklenburg Schwerin, als auch für die Landstände des Churfürstenthums Hannover, Gelder zu leihen. Diejenigen, welche an dem Darlehn Theil nehmen wollen, belieben sich in postfreyen Briefen an mich zu wenden, und die nähere Bedingungen vernehmen.

Neustadt-Oldens, den 18. November 1803.

Henrich Delrichs.

16. Der Accise-Buchhalter C. F. Hoberg zu Emden, als gerichtlicher Curator der Nachlassenschaft des weyl. Doctoris A. Schwarze, ersuchet hiermit alle diejenigen, welche an gedachter Nachlassenschaft noch einige Forderungen haben möchten, solche innerhalb 6 Wochen gehdrig anzugeben und zu justificiren; indem die sich nicht Melvende es sich selbst zuzuschreiben haben werden, daß man sie nach Ablauf obiger Frist mit ihren Ansprüchen an die weit entfernten Erben des Erblassers verweisen wird.

Sodann werden auch diejenigen, die dem weyl. Schwarze annoch etwas schuldig sind, hierdurch ernstlich erinnert, innerhalb eben der Frist



Frift von 6 Wochen dem benannten Curator Zahlung zu leisten; widrigenfalls sie durch gerichtliche Hülfe dazu angehalten werden sollen.

Emden, den 21. Nov. 1803. C. F. Hoberg.

17. Mir ist vor einigen Tagen ein ganz weißer starker Hühner-Hund mit braunem Kopfe und langen herunter hängenden Ohren und einer Wleße, entlaufen; wer mir solchen wiederbringt oder Anweisung davon geben kann, hat einen Reichsthaler zum Douceur von mir zu gewärtigen.

Rhauder-Werth, den 21. November 1803.
C. von Glan.

18. Auf einer Rocken-Mühle zu Emden wird auf anstehenden Ostern ein in der Mülser-Profession gut geübter und werkverständiger Geselle verlangt; wer dazu Lust hat, der melde sich je eher je lieber persönlich oder durch Franco-Briefen bey dem Müller auf der Rocken-Mühle zu Emden.

J. W. Barthmann.

19. Verschiedene theils im Emden, theils im Norder-Aynte belegene Stückländer, wie auch einige Beheerdlichkeiten, bin ich aus der Hand zu verkaufen Willens. Etwaige Liebhaber können ein Näheres bey mir selbst erfahren.

Conring, Regierungs-Referendarius.

20. Einige Tausend alte brauchbare Mauersteine liegen zu verkaufen. Wo? erfährt man bey dem Regierungs-Referendarius Conring.

21. Die Commune auf dem Stieckampers-Wehn verlangt auf anstehenden Ostern 1804 einen Schulmeister der geübt im Lesen, Schreiben und Rechnen ist. Ein solcher kann sich bey dem Armenvorsteher Meene Weyerts je eher je lieber melden, und eine gute Belohnung bekommen.

Stieckampers-Wehn, den 20. November 1803.

22. Mein Bedienter, Friedrich Luttermann aus Hannover gebürtig, ist heimlich in der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. M. aus meinem Hause Schuldenhalber entwichen, nachdem er mir verschiedene Sachen diebischer Weise mitgenommen hat. Ich halte mich verbunden, jeden für diesen durchaus nichtswürdigen Menschen zu warnen. Hinte, den 21. November 1803.

von Frese.

23. Unterzeichneter erwartet in diesen Tagen englische Zugschäften in verschiedenen Sorten, sodann allerhand farbirtes Leder, und empfiehlt sich damit bestens, indem er die möglichst wohlfeilsten Preis und überhaupt eine reelle

Bedienung verspricht.

Murich, den 25. November 1803.

Fried. G. Ziesse, junior.

24. Bey dem Buchbinder Ries in Murich sind allerhand Sorten Neujahrs-Wünsche um billige Preise zu haben.

25. Es steht eine zwey-spännige recht gute holländische Cariole zum Verkauf, wovon nähere Nachricht bey Zeas Janssen in Düssel und Dietrichs jun. in Murich zu erhalten ist.

26. CARSTEN NIEBUHR. Uit het magazyn van den Boekhandelaar S. J. Baalde is onlangs, by verkoop, overgegaan, aan W. Holtrop, te Amsterdam, oeder anderen, een der uitmuntendste en, in allen deele, kenrigst-uitgevoerde Werken, die de Nederlandsche Boekdruk-Graveer- en Plaatdruk-kunsten, in de laatste twintig jaaren, hebben voorgedragt, en zoo wel buiten- als binnenlands zoodanig erkend; te weeten: Beschryving van en Reize naar ARABIEN, en andere omliggende Landen, als: Perzien enz. enz., op bevel des Konings van Denemarken; de eerste uit eigene waarneemingen en in het land zelve verzamelde naarichten; de andere gedurende den gewigtigen togt vervaardigd, door het Deensche Reisgezelschap, en uitgegeeven door Carsten Niebuhr. Daar zyn hygevoegd: Vragen, van Johan David Michaelis, Hoogleeraar te Göttingen, aan Niebuhr en zyne reisgenooten voorgesteld: voords diens Hoogleeraars Beoordeeling van de gezegde Beschryving van Arabien; met Aanteekeningen van Jacob van Ekers, Predikant te Medenblik; opgedragen aan den hoogerwaardigen, hooggeleerden en wydberoemden Sebaldraa, Doctor in de H. Godgeleerdheid, Hoogleeraar in de Oostersehe Taalen en Joodsche Oudheden, als mede in de Uitleg- en Voorbeeldkundige Godgeleerdheid, enz. aan de Hooge Schoole te Utrecht. In iv. deelen, in groot quarto van 1700-bladzyden, met honderd - een - en - vyftig ook uitslaande Kunstplaat, Kaarten en Plaans. De uitvoering deezer Werken, in de Nederduitsche taal-alleen heeft gekost f. 20,000. De prys kon naar billykheid zyn f. 52: 10. zoo als ook die berekening aan het eind van dit blad wordt gevonden, met den Prys van f. 16: — tot welken de aflevering der gemelde iv. deelen thands aanvangt. Een exemplaar



plaat ter bezichtiging is by den Boekverkooper Goljenboom in te zien. Tot den 20. December eerstkomende blyvt de intekening open, na dien tyd zal het zelve weeder verkogt worden; ook neemt de Boekverkooper H.v. Zwol a Leer Subscription an. Emden 1803.

27. Bericht der goedkoope Uitgave van tweehonderd-zes-en-zeventig Tafereelen, afbeeldende de FABELN van de la Fontaine; overheerlyk in het Koper gegraveerd door J. Punt en R. Vinkeles, benevens de Vertaling der fabelen in Dichtmaat, welke voor minder dan een Vierde der Prys, by Deeltjes worden afgeleverd, by G. C. Goljenboom, Boekverkoper te Emden.

Belangryke waarheden, en algemeene nuttige zedenleeringen, in Fabelen of Verdichtingen, voor te dragen, is van ouds, als de beste en aangenaamste leerwyze onder alle volken beschouwd.

Efopus onder de Grieken, Fedrus onder de Latynen, Lobman onder de Arabieren, hebben zich door Fabelen en Vertellingen den naam van Wyzen der oudheid verworven. Hoe vele waarheden van de Godencere, van de Staatkundige en Burgerlyke levenswysheden, en regelen der zeden, heeft de groote Homerus in Fabelen ingekleed, gelyk ook Ovidius daar in zyn ryk en weelderig vernuft ten toon gespreid heeft. In de laetere tyden, na de herstelling der Wetenschappen hebben vele Schryvers onder de Europeische Volken deze Leerwyze weder met een gelukkige gevolg, ter hand genomen, onder welken Gellert by de Duitschers, de la Fontaine by de Franschen, gelyk by ons Schonk en Thermen, om van geene anderen te spreken, hebben uitgemunt.

Deze Leerwyze is juist berekend voor de vatbaarheid en leergierigheid der menschen van allen staat en ouderdom, en wordt even daarom van allen met graagte ontvangen.

Daar de Leerwyze door Fabelen naar de zinlykheid der menschen juist geschikt is, moet het als eigenaartig worden aangenomen, dat men zoodanige Fabelen in Prentverbeeldingen verlangt te bezitten.

Thans is den Uitgever van dit Bericht alleen Eigenaar geworden van alle de koperen Plaatn van dit, voor alle Classen van

(No. 48. S 3 3 3 3 3 3 3.)

Leezers, interessante, schoone en amusante Werk. Hierdoor is hy in staat gesteld hetzelfde by Deeltjes van 22 à 23 Plaatn, met de daarby behoorende schoone Vertaling, zeer goedkoop den Liefhebbern aan te bieden. Naamlyk ieder Deeltje voor 36 fl. holl.; zins volgens de gewoone berekening van ieder Plaatje op dit formaat en aldus uitgevoerd à 6 fl., ieder Deeltje zoude moeten kosten met de letterdruk niet minder dan f. 7 : 10 : — De Plaatn zyn allen kenrig gegraveerd door de Heeren Punt en Vinkeles.

Het Eerste Stuk is ter bezichtiging voorhanden en ook dadelyk te bekomen by my voor 36 Stuivers holl.

28. Leipziger Taschen-Kalender auf das Schaltjahr 1804, oder Taschenbuch für Freunde und Freundinnen des Schönen und Nützlichen, besonders für edle Gattinnen und Mütter, und solche, die es werden wollen. Mit 15 Kupferstafeln in geschmackvollen Einband mit goldenem Schnitt.

1 Rthlr. 4 q Gr.

Er enthält 9 Kupfer von Böttcher und Günther, 6 Blätter mit neuen Dessins zum Stricken, Nähen, Filouche und andern weiblichen Arbeiten, und folgende Aufsätze: 1) Gleiches mit Gleichen, oder wie sich alles in der Welt so wunderbarlich fügen muß, eine Erzählung. 2) Renata Lorbeau, eine wahre Geschichte. 3) Ueber den Umgang mit Menschen nach den verschiedenen Temperamenten und Charakteren derselben. 4) Justus Berthmann, ein Muster männlicher Vollekommenheit. 5) Ueber den Zweck und Nutzen des Spazierengehens. Ferner vermischte Anecdoten mit Nutzenanwendung, Aussprüche, Bemerkungen und wichtige Einfälle ic. Das Ganze dieses Almanachs ist gefällig, mannigfaltig, nützlich und billig. Es kann daher nicht fehlen, daß man ihn mit Wohlgefallen aufnehmen wird, ohne seine Schönheiten vorher im Einzelnen darstellen zu dürfen.

Pauline Well, ein Gegenstück zum Hagestolzen, vom Rath Schmiedtgen. Mit Kupf. 8. 1 Rthlr 4 q Gr.

Der schon durch mehrere schätzbare Schriften bekannte Verfasser, erwirbt sich hier das Recht auf die Dankbarkeit des Publikums aufs neue, durch die anziehende Darstellung des Lebens einer Liebenswürdigen, die im mannigfaltigsten Gedränge menschlicher Schicksale die seltenste Treu-

Treu-



Treue beweißt. Ein Heer von Räuberromanen läßt dies schöne Gemälde hinter sich zurück. Es unterhält und lehrt im gleichen Grade, und nimmt einen edlen Theil des weiblichen Geschlechts in Schutz. Möchte doch das Publikum die nehmliche Absicht des Verfassers durch Schriften dieser Art zur Verschönerung der Menschheit das seinige beizutragen, dankbar erkennen.

Eschenbach, (Dr. E. G.) Kunstmagazin der Mechanik und technischen Chemie, oder Sammlung von Abbildungen erprobter Maschinen und Erfindungen zur Vervollkommnung des Ackerbaues, der Manufakturen und Fabriken, 3. Heft. gr. 4. Mit 6 großen Kupfertafeln. 1 Rthlr. 16 g Gr.

Es enthält: 1) Palmers Ersparniß der Brennmaterialien für Fabriken ic. 2) Beschreibung eines neuen Apparats zum Heizen vermittelt der Dünste in Bier- und Brandweinbrennereien anwendbar. 3) Abbildung und Beschreibung einer in England angelegten Scheune nebst Kornboden, Mühle und Dreschmaschine. 4) Boreux Abbildung und Beschreibung einer beweglichen Küche, vermittelt welcher man 6 Schüsseln aufs leichteste bereiten kann, für Reisende, Militärpersonen, Künstler ic. 5) Palmers Abbildung und Beschreibung von metallenen und stählernen Schreibfedern, welche dauerhaft und leicht nach eines jeden Hand eingerichtet werden können. 6) Boreux neuer Versuch, stilles Gewässer zu Bewegung der Räderwerke in Fabriken, wo man weder vom Winde noch fließenden Wasser Gebrauch machen kann, zu benutzen. 7) Sicheres Mittel das Nachmachen des Papiergeldes der Wechsel ic. zu verhüten, und wenn es geschieht, leicht zu entdecken. 8) Ueber Farben welche auf Porzellan und glasartigen Körpern durch Schmelzfeuer eingebrannt werden. Dieser neue Heft des Kunstmagazins zeichnet sich abermals nicht nur durch die Reichhaltigkeit seines Inhalts, sondern und vornehmlich durch die Wichtigkeit und leichte Anwendung der darinnen enthaltenen Erfindungen und Entdeckungen aus. Der Fabrikant und Kaufmann sowohl als der Oekonom und technische Künstler werden hier mit einer Menge zu ihrem Gewerbe dienlichen Maschinen und Werkzeuge bekannt, die jenen die möglichste Vollkommenheit, Ihnen selbst aber die bedeutendsten Vortheile verschaffen müssen.

Der Mann aus dem Grabe, oder der Les-

bendigbegrabene und Wiederauferstandene. Eine Geschichte, deren Bekanntmachung Kabale und Eifersucht bis jetzt verhinderte. Mit Kupf. 8. 21 Gr.

In einer leichten, gefälligen und reinen Sprache, findet man hier eine eben so unterhaltende, als durch die sonderbarsten Verkettungen merkwürdige Geschichte, die bey aller Lebhaftigkeit der Farben, womit sie vorgetragen, und bey dem hohen Schwunge der Phantasie, dennoch ein reines Gefühl verräth, das sich aus allen Verwicklungen in einen ruhigen Gang zurück findet.

System der gesammten Heilkunde nach der Erregungstheorie, 1ster Theil, von Dr. F. H. Müller, enthält die Physiologie. gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Man findet in dieser sehr schätzbaren Schrift, die Physiologie von den groben Irrthümern älterer Schulen gesichtet, von den vielen Missdeutungen und irrigen Begriffen der Humoral- und Nervenphysiologie gereinigt, und in einer geleuterten Darstellung in vollständig händiger Kürze vorgetragen. Ohne in Absurditäten, die heut zu Tage bey der Anwendung des neuen Systems, so oft sich durch excentrische Ideen zeigen, verfallen zu seyn; zeigt sich der Verfasser, als ein rationaler Vertheidiger der Erregungstheorie, und verbindet mit wahren Kenntnissen auch faßliche Deutlichkeit, es kann daher nicht fehlen, daß das Publikum den Werth dieser Schrift, welchen kompetente Richter ihr schon zugestanden haben, gleichfalls gehdrig schätzen wird. Die folgenden Disciplinen der Heilkunde nach eben diesem Planen bearbeitet, werden nächstens erscheinen und gleichfalls Anspruch auf den Dank des Publikums machen dürfen, wie man hier schon im voraus perfizieren darf.

Vertha von Dornenstein, oder die Plagen geister auf Waldeck. Vom Verfasser der Angelika, Kaspar des Wildschützen ic. 2 Bände. Mit Kupfern. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Die mit Recht jetzt verschrieenen Ritterromane, können dennoch den Beyfall nicht schwächen, den man diesen geben muß. Die treue und naive Entwicklung des Zustandes eines liebenden Herzens, der fließende Styl, die gefällige Verbindung einzelner Gegenstände, womit das Ganze ausgeschmückt ist, empfehlen ihm vorzüglich, und erheben ihm über die Alltags-

Schris-



ſchriften der Art, daſſein Inhalt mit edlern Gegenſtänden, als mit bloßen Fabeln und vollen Humpen ſich beſchäftigt. Uebrigens hat das Publikum von dem Verfaſſer ſchon ſolche Belege ſeiner Darſtellungsart, daſ dies Buch keiner größern Empfehlung bedarf. (zu haben bey G. E. Soljenboom, Buchhändler in Emden.)

29. Denen Liebhabern der Draverey habe die Ehre vorläufig anzuzeigen, daß ich künftig eine ſehr ſchöne Peitsche verdraben zu laſſen gedente. Da dieſe Draverey nur bloß eine Aufmunterung unter den hieſigen Pferden zum Zweck hat, ſo fällt die gelehrte Hartdraverey hier von ſelbſt weg. Zu dem Ende werden Liebhaber erſucht, ſich eheſtens zu melden, um alsdenn im künftigen Wochenblatte den Tag näher beſtimmen zu können.

Marienhove, den 24. November 1803.

N. E. Neddermann.

30. Es iſt dem Hanno Ennen Rucken zu Siegelſum vom 1ten auf den 12ten November ein brauner Enter-Vulle von ſeinem Vieh weggekommen, welcher am Ende des rechten Ohrs durch einen Schnitt gemerkt iſt. Wer ihm davon Nachricht geben kann, ſoll eine gute Belohnung erhalten.

31. Die Interessenten der Oben-Schule des Worſingſchen Behns verlangen um anſtehend den Oſtern eine Perſon, der die nöthigen Talente beſitzt, den Poſten als Schullehrer in der daſigen lutheriſchen Schule zu vertreten. Derjenige, welcher ſich hierzu geſchickt fühlt, melde ſich eheſtens bey denen zeitigen Schulaufſehern Hinrich Wrends und Peter Janſſen Küſter.

32. Schipper Jan Heyes Kruse van Bonda is vrywillig gereefolveerd zyn eigendomlyk Smakſchiff, de Vrouw Wilhelmina genaamt, pl. min 48 Rogge-Laſten groot, oud drie Jaaren, zo als het tegenswordig in deeze Haven is liggende, te verkopen. Wiens Gading het is, melde zig by mynen Correoſpondent, Oudſchipper Gaale Reinders, alwaar het Inventaris nagezien kan worden.

Emden, den 24. November 1803.

Abschieds-Anzeige.

I. Nach einem 10-jährigen Aufenthalte in der hieſigen Provinz, bin ich jezt im Beſgriff ſie zu verlaſſen, um mich nach dem mir angewieſenen neuen Poſten in Magdeburg

zu begeben. Ich thue es mit den Empfindungen des innigſten Danks für alle mir in Oſtriesland erzeigte Güte und Freundschaft; ſo wie mit den aufrichtigſten Wünſchen für das Wohl dieſer Provinz, woran ich, auch fern von hier, doch immer den lebhaftesten Antheil nehmen werde. Dieſe Empfindungen werden mir aber auch gewiß genöthigte Entſchuldigung verſchaffen, daß ich den perſönlichen Abſchied gänzlich vermieden, und es vorgezogen habe, mich dem gütigen Andenken aller meiner Freunde und Bekannten in der hieſigen Provinz, hierdurch auf das angelegentlichſte zu empfehlen.

Murich, den 25. November 1803.

Graf Schwenn.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unſern wertheſten Freunden und Anverwandten machen wir hiedurch unſere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung bekannt, und empfehlen uns zu Dero wertheſten Freundschaft und Andenken.

Leer, den 21. November 1803.

N. E. Zimmermann. W. van Coeverden.

Geburts-Anzeigen.

I. Den 31ſten vorigen Monats wurde meine Frau von einem gefunden Knaben glücklich entbunden.

Waldhausen bey Königsberg in Preußen, den 1. November 1803. von Schierstädt.

2. Am 20ſten dieſes wurde meine Frau von einem gefunden Knaben glücklich entbunden; welches ich unſern ſämmtlichen Verwandten und Freunden ergebenſt bekannt mache.

Hage, den 21. Nov. 1803. H. W. Petersſen.

3. Am 21ſten dieſes wurde meine Frau von einem gefunden Mädchen glücklich entbunden; welches meinen ſämmtlichen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenſt bekannt mache.

Emden, den 22. November 1803.

J. H. Swart jun.

4. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gefunden und wohlgebildeten Knaben zeige ich meinen werthgeſchätzten Freunden und Gönnern ergebenſt an.

Emden, den 18. November 1803.

E. van Zindelt, Sattler.



5. Die am 20. November Abends halb sechs Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben; welchen aber der Allmächtige schon am 22sten Abends spät wieder zurück zu rufen gut gefunden; macht seinen auswärtigen Verwandten, Freunden und Gönnern hiedurch schuldiast und wehmuthsvoll bekannt der Buchdrucker Tapper in Aarich.

Vom Schaden, den der Mißbrauch starker Getränke hervorbringt.

Es war eine Zeit, wo die Disziplin sich durch Tugend und Stärke des Körpers auszeichnete. Die Geschichte des Landes beweiset das erstere, und die noch hin und wieder aufbewahrten, von ihren Vorfahren mit Kraft geführten Waffen, das letztere.

Ob nun gleich Tugend, gute Sitten, Gesundheit und Stärke des Körpers noch immer unter denen Einwohnern herrschen, die sich an die einfachen Sitten ihrer Vorfahren halten, so findet jetzt bey einem sehr großen Theile derselben vollkommen das Gegentheil statt.

Eine der vorzüglichsten, ja wohl die Hauptursache des Verfalls dieser angeführten Vollkommenheiten und Vorzüge ist, wenn man sich die Wahrheit nicht verhehlen will, der von Tage zu Tage überhand nehmende Mißbrauch der starken Getränke!

Noch nicht vor ein paar hundert Jahren fand man den Branntwein bloß als Arzneimittel in den Apotheken, und bediente sich desselben nur in geringer Menge als Stärkungsmittel gegen Krankheiten, wogegen die Ärzte seine Anwendung nützlich fanden.

Der Gebrauch desselben nahm aber allmählig so sehr zu, und ist jezo in hiesiger Provinz in einem solchen Grade des Mißbrauchs ausgeartet, daß der rechtschaffene Bürger und Landmann, dem das Wohl und Weh seines Vaterlandes am Herzen liegt, für die Zukunft zittern muß.

Deutlich sieht er vorher, daß wenn dieses Uebel so fortgeht, wie jezo wirklich der Fall ist, der größte Theil der Nation, an Geist und Körper zu einer lasterhaften kraftlosen Masse herabsinken und allen tugendhaften Einwohnern ein Grauel werden muß.

Wenn wir die größten Laster und Verbrechen unserer Zeit, die täglich zunehmende Armut, die Vernachlässigung der Aemter und

Gewerbe, und die vielen neuen ben Vorfahren unbekanntten Krankheiten betrachten, so kann man, wenn man die Ursachen davon untersucht, mit wahrhaftiger Ueberzeugung sagen, die schiefen Getränke sind Schuld daran, sie erregen den Trieb zur Faulheit und stürzen in ein Meer von Lastern und Gebrechen. Wir haben auch hier im Lande Mord und Todtschläge begehen sehen, von Leuten, denen sonst eine gute Denkart nicht abgesprochen werden konnte, die aber in der Stunde der Trunkenheit ihre Menschheit ablegten und den Charakter wider Thiere annahmen. Es giebt kaum ein Land, worin täglich so viele Schlägereyen vorkommen, als bey uns, und geschehen diese nicht fast immer in Wirthshäusern und Saufgelagen?

Es haben solche Lage schreckliche Folgen für die Theilnehmer. Sie verthun ihr Geld, erhitzen sich und ruiniren dadurch ihre Gesundheit, ihre Kinder weinen um Vrod, ihre Achtung geht bey allen ordentl. Leuten verloren, sie werden auf kürzere oder längere Zeit untüchtig zur Arbeit, verfallen dadurch in Gefängniß und Geldstrafen, und kommen auf die Weise mit jedem Tage tiefer in ein Labyrinth von Elend, aus welchem bey geschwächtem Geiste und Körper jezo kaum die Noth sie mehr befreien kann.

Geht man auf den Landstraßen, so begegnet einem täglich viele sonst vielleicht brave Menschen, welche wie Kinder geleitet werden müssen, und für deren Anblick der nüchterns Mann erröthet.

In sehr vielen Gegenden fällt keine freundliche Begebenheit vor, oder man trinkt dabey bis zum Uebermaaß; Freunde werden Feinde, und der rechtliche Mann darf fast keinen Theil mehr an Gesellschaften nehmen, in welchen die guten Sitten beleidigt werden und die Fröhdlichkeit in Unmuth ausartet.

Sogar Leichenbegängnisse, bey welchen man doch durch Anstand und Ehrerbietung die Achtung für seine verstorbenen Freunde an den Tag legen sollte, arten an vielen Orten in vollständige Saufgelage aus, als wolle man das Andenken an Freunde und Verwandte dadurch ehren, daß man jene Trauermahle in eine Gesellschaft unstätiger Menschen verwandelt.

Es ist wohl kein noch so alter Einwohner in der ganzen Provinz vorhanden, der sein Vaterland in einem so blühenden gesegneten Zustand

Landes' gekannt hat, als worin es gegenwärtig ist. Handel und Wandel blühen, Viehseuche und Mißwachs kennen wir seit Jahren nicht; jedermann, der nur arbeiten will, hat Gelegenheit sein Brod zu erwerben, und doch wird das ganze Land nicht glücklich, weil es nicht glücklich werden will.

Bei allem Wohlstande hat nie so viele Armut geherrscht, als eben jetzt, und die Armencaffen aller Communen, selbst solcher, die vorher keine Armen zu versorgen hatten, werden von Jahr zu Jahr mehr erschöpft, so daß viele kaum mehr im Stande sind, diejenigen, welche Mitleiden verdienen, zu unterstützen.

Frägt man nach der Ursache dieser überhandnehmenden Armut, so ist fast immer die Antwort, Mißbrauch starker Getränke ist Schuld daran!

Alle hitzige und scharfe Getränke stumpfen die Kräfte des Geistes und Körpers ab, und wenn sie auch eine augenblickliche Stärkung hervorbringen scheinen, so rührt dies daher, weil sie durch ihre flüchtige Hitze einen Reiz erregen, der zwar eine vermehrte Anstrengung und Thätigkeit der Kräfte verursacht, aber eben deshalb, weil er widernatürlich ist, die Flamme des Lebens desto schneller verzehrt und eine desto größere Erschlaffung zur Folge hat.

Es ist aus der Geschichte der Völker bekannt, daß die wilden Nationen von der Zeit an früher, als vorher, zu sterben anfangen, da der Branntwein und andere starke Getränke bey ihnen eingeführt wurden.

Man hat viele Beispiele, daß Trinker inwendig verbrannt sind, da man alle Eingeweide schwarz und verborret fand, und wobey sie unter den fürchterlichsten Schmerzen und Verwundungen das Leben endigten.

Das Gift der starken Getränke erregt eben solche gefährliche und tödliche Zufälle, als das Rakentraub und andere Gifte; nur machen diese dem Elende schneller ein Ende, dahingegen die starken Getränke, zur Belohnung ihres Wohlgeschmacks, ihre Liebhaber langsam auf die Folterbank spannen und allmählich zu Tode quälen.

Wenn man einwenden wollte, daß es Leute gebe, welche bey dem starken Gebrauch des Branntweins doch ein hohes Alter erreichen; so ist dieses ein elender Einwurf. Das Verbrechen bleibt dasselbe, wenn es sich auch nicht so gleich am Körper und der Gesundheit rächt, und

(No. 48. A t t t t t t.)

wie wenig sind der Fülle gegen die Tausende, die in der Blüthe der Jahre verwelken! Wird ein vernünftiger Mensch die Pest deshalb für nicht gefährlich halten, weil es einige giebt, die nicht von ihr angesteckt werden?

Mancher wird ein Trinker aus Verdrüß, weil er seine Natur so sehr an die starken Getränke gewöhnt hat, daß er glaubt sie nicht ohne Schaden der Gesundheit entbehren zu können. Sie haben ihm den Magen zusammengesogen, gelähmt, und daher den Hunger benommen; er nimmt seine Zuflucht von neuem zu ihnen, und sie beleben ihn für einen Augenblick dadurch, daß sie die noch übrigen wenigen Kräfte der Verdauung durch ihren heftigen Reiz anstrengen und gegen das Gefühl der Leiden abstumpfen; aber bald gewöhnt er sich daran, er muß immer eine größere Menge genießen, um die täglich zunehmenden üblen Empfindungen abzuwehren und seine Leiden zu unterdrücken, und so eilt er unvermerkt dem Grabe zu.

Es ist eine hier zu Lande täglich überhandnehmende böse Sitte, eine Menge der allerwiderschiedensten Krankheiten, durch Branntwein und andre ähnliche Getränke heilen zu wollen, wosie man, um ihre Kräfte zu vermehren, auf bittere (oder sogenannte holländische) Kräuter gießt. Dies ist eine unvernünftige Curart. Es kann zuweilen der Fall eintreten, daß solche Gemische gegen die Krankheit passend sind, und andermale scheint es, als leisteten sie Hülfe, da dies doch nur Schein ist, indem, wie oben angeführt ist, durch solche hitzige Mittel das Gefühl der Krankheit unterdrückt werden kann, ohne daß sie selbst weicht; und um die Folgen bekümmern diejenigen sich nicht, welche von dieser bösen Curmethode Gebrauch machen. Aber das kann doch jeder leicht begreifen, daß jede Krankheit eine Ursache haben, und daß deshalb, wenn sie geheilt werden soll, diese Ursache gehoben werden muß. Wenn nun die Krankheiten nicht von der Art sind, daß hitzige Getränke, auf hitzige Kräuter gegossen, dabey poffen können; wie ist es denn möglich, daß sie so ohne Beyrath geschickter Arzte, bey den verschiedensten Constitutionen oder Naturen der Menschen Hülfe leisten sollten! Selbst jungen zarten Kindern giebt man oft Branntwein gegen ihre Krankheiten, ohne obiges zu bedenken, und daß bey diesen die zarten Lebenskräfte noch desto schneller erschöpft werden. Sie verdoeren da-

von



won, werden stumpf an Verstande und haben mit Recht ihren Eltern vorzuwerfen, daß sie verkrüppelt sind.

Es geben einige ihren jungen Hunden Braantwein, damit sie nicht wachsen sollen, und die armen Thiere schrumpfen wirklich davon ein und fangen an zu siechen. Das Thier wächst und gedeiht nach gleichen Naturgesetzen und auf eben die Art, wie der Mensch; daher sollte doch dies Beispiel eine vernünftige Anwendung auf Menschen hervorbringen.

Wir haben seit dem Mißbrauch starker Getränke, Krankheiten im Lande bekommen, wovon die Vorfahren nichts wußten, und welche ihren Ursprung offenbar davon herleiten. Unter mehreren sind Lähmungen und gehindertes Schlucken vorzüglich zu bemerken. Nie sahe man so viele Menschen ihre Arbeit mit Zittern und heftiger Anstrengung verrichten, als in unserm Tagen; nie so viele am gehinderten Herunterschlucken der Nahrungsmittel leiden. Durch die vielen hitzigen Getränke wird der Schlund und Magen gelähmt, die Kranken brennen vor Durst, sie wollen etwas genießen, aber sie können es nicht herunter kriegen, oder wenn ihnen dies auch mit Mühe geglückt ist, nicht bey sich behalten, und so zehren sie bey vollem Verstande unter schrecklichen Leiden des Körpers und den qualendsten Vorwürfen des Gewissens ab.

Betrachtet man das Bild eines Betrunknen, und dasjenige, was das Betrinken zur Begleitung und Folge hat, so sieht man ein Gemälde von Elend und Abscheu. Das Gesicht ist bis zum Ekel verzerrt, die Augen halb gebrochen, der ganze Blick zerstört, die Wangen hängen herunter, alles Folge der vorübergegangenen Spannung, auf welche nun die äußerste Erschlaffung folgt. Der ganze Mensch ist gleichsam ausgegammelt und in Unthätigkeit versunken, die kleinste Bewegung macht ihm Mühe und ist ihm zur Last; er will gehen, aber die Beine versagen den Dienst, und die Hände sinken kraftlos am Leibe nieder. Der Kopf ist ihm schwer und schmerzt, und die Zunge stottert. Er weiß keine Stelle zu finden, die ihm bequem wäre. Seine Sinne sind so stumpf, daß er nur mit Mühe äußere Reize vernimmt und Empfindun-

gen bekommt. Seine Gedanken sind dicker, seine Seele ist träge, und viele Begriffe sind ausgelöscht. Er schläft lange genug, aber sein Schlaf war die Ruhe eines Rasenden, wie die Träume eines Traurigen und wie der Schlaf eines, der im hitzigen Fieber liegt. Er hat ihn nicht erquickt, sondern Mattigkeit, Trägheit und Dummheit sind an die Stelle der Munterkeit getreten. Die Zunge ist trocken und schwarz, und kein lebendes Getränk kann sie befeuchten, zum Zeichen des innern Feuers, daß in den Eingeweiden gewüthet hat, und die Augen haben nicht mehr die Kraft, seine Vergehungen zu beweinen.

Unvermerkt werden die starken Getränke dem, der nur anfängt sie zu mißbrauchen, zum Bedürfnis, und es mögte scheinen, als wenn sie ihm nöthig, ja nützlich wären, da sie ihm eine augenblickliche Stärkung verschaffen; aber was gewinnt er dabey? Auf diese neue Spannung, die er sich durch die Kunst erwirbt, folgt abermals eine neue Erschlaffung, die schon wieder etwas stärker, als die letztere ist. Die Schwäche steigt mit jedem Tage, und die Auszehrung und Ermattung wird nach jedem neuen Trunke vermehrt.

Endlich nimmt die Erschlaffung so sehr zu, daß kein Reiz, kein geistiges Getränk eine Veränderung machen, eine Stärkung verschaffen oder mehr erquickeln kann, und er stirbt eines Todes, der langsam, schmerzhaft und elend ist. Er kann in den letzten Tagen sein Gift nicht einmal mehr herunterbringen, und sein jetzt erst erwachendes Gewissen martert ihn fürchterlich und wird ihm zur Hölle. Ja, er hat nicht einmal die Gemüthung, daß bey keinen Schmerzen und Klagen die mitleidige Thräne eines Freundes fließt, oder daß Erinnerungen an seinen geführten Lebenswandel in diesen Tagen und Stunden der Noth einigen Trost geben können. Er stirbt, von keinen bedauert oder beklagt, von keinen zurückgewünscht; jeder ist überzeugt, daß ein unnützes und elendes Geschöpf von der Erde genommen worden, und die Nachwelt sagt bey seinem Grabe: hier liegt ein Elender, dem es nicht geziemte, sich das edelste Geschöpf der Gottheit zu nennen!

von Salem.

